

# Gemeinde Schloen-Dratow

## Beschlussvorlage

31/2024/07

öffentlich

### B-Plan Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald" der Gemeinde Schloen-Dratow, Beitrittsbeschluss (Wiederholung Abwägungs- und Satzungsbeschluss)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 11.03.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Finanzausschuss Schloen-Dratow (Vorberatung)		N
Gemeindevorvertretung Schloen-Dratow (Entscheidung)	04.04.2024	Ö

#### Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevorvertretung beschließt der im Ergebnis der Prüfung vom 23.02.2024, der zur Genehmigung vorgelegten Satzung über den Bebauungsplan Nr. 06 „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ durch die Genehmigungsbehörde des Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erteilten Maßgaben, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 6 As. 4 BauGB beizutreten (Bescheid siehe Anlage 1).
2. Die Gemeindevorvertretung beschließt die sich aus dem Beitrittsbeschluss ergebenden, geänderten Abwägungsunterlagen, entsprechend der anliegenden Abwägungstabelle zu behandeln. Die geänderte, anliegende Abwägungsentscheidung ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 2).
3. Die Gemeindevorvertretung beschließt die sich aus dem Beitrittsbeschluss ergebenden, geänderten Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplanes zu ergänzen und beschließt die Satzung in der heute vorliegenden Form (Anlage 3). Die Begründung wird gebilligt (Anlage 4).
4. Die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB darf erst nach Bestätigung der Erfüllung der Maßgabe, Auflagen und Hinweise nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Hauptsatzung der Gemeinde Schloen-Dratow vorgenommen werden. Dabei ist anzugeben, wo der Bebauungsplan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

#### Sachverhalt

Mit Schreiben des Landkreises vom 23.02.2024 (Anlage 1) wurde auf bitten der Gemeinde zur Genehmigung des B-Planes u.a. folgendes erläutert:

Der mit Schreiben vom 08.05.2023 erlassene Zielabweichungsbescheid enthält Maßgaben. Maßgaben stellen vom Grundsatz her eine Teilversagung dar, welche erst durch deren

Erfüllung ausgeräumt werden können. Für die Zulassung des mit o.g. Bebauungsplan verfolgtem Planungsziel sind daher zunächst die Maßgaben zu erfüllen und der Bescheid erteilenden Behörde (hier: Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V) zur Bestätigung vorzulegen. Erst mit dieser Bestätigung der Erfüllung aller Maßgaben ist die Anpassungspflicht der verbindlichen Bauleitplanung erfüllt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 12.12.23, lagen die Bestätigungen der Maßgabe Nr. 1.1 und 1.2 des Zielabweichungsbescheides noch nicht vor.

Dies hat die Gemeinde in Ihrer Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB verkannt. Die Abwägung sowie der Satzungsbeschluss sind daher zu wiederholen. Den Maßgaben des Bescheides vom 23.02.2024 ist beizutreten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlage/n**

1	2024-03-06 GENEHMIGUNG - Satzung über den B-Plan Nr. 6 (nichtöffentlich)
2	2024-03-11 10 - 2024.03.06 - Prüfung und Abwägung_SLF (öffentlich)
3	2024-03-11 05 - 2024.03.06 - B-Plan SATZUNG nach Genehmigung (öffentlich)
4	2024-03-11 01 - 2024.03.06 - Begründung SATZUNG nach Genehmigung (öffentlich)

## **Gemeinde Schloen-Dratow**

# **B-Plan Nr. 6 – „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf**

### **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender TÖB

02 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

03 LA für Gesundheit und Soziales M-V

08 StALU Mecklenburgische Seenplatte

Die Hinweise und Anregungen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

10 Hansewerk AG

12 Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern

14 Landesjagdverband M-V e.V

15 Landgesellschaft M-V

17 Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

01

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Slowikow, Julia <julia.slowikow@afrlms.mv-regierung.de>  
Gesendet: Dienstag, 20. Juni 2023 09:19  
An: c.mueller@bab-wismar.de  
Cc: Hansen, Lena <Lena.Hansen@afrlms.mv-regierung.de>; Schulz, Cindy (Cindy.Schulz@lk-seenplatte.de) <Cindy.Schulz@lk-seenplatte.de>; Christine.Kozian@lk-seenplatte.de  
Betreff: AW: Aufstellung B- Plan Nr. 6 " SO PVA am Schmachthägener Wald "  
Gemeinde Schloen-Dratow

Sehr geehrter Herr Müller,

für den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Schloen-Dratow wurde bereits mit Schreiben vom 04.08.2022 eine landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Darin wurde festgestellt, dass die Planung nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Diese Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit. In der Zwischenzeit wurde Ihnen von der oberen Landesplanungsbehörde der Bescheid zum Zielabweichungsverfahren zugesandt. Dieser Bescheid ist mit seinen Bestimmungen für das weitere Verfahren des Bebauungsplans Nr. 6 "SO PV am Schmachthägener Wald" maßgeblich.

Eine erneute landesplanerische Stellungnahme vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte erfolgt daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Slowikow

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte /  
Geschäftsstelle Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte

Neustrelitzer Straße 121  
17033 Neubrandenburg

Mail: julia.slowikow@afrlms.mv-regierung.de  
Telefon: 0395-777 551 106

www.afrl.mv-regierung.de  
www.region-seenplatte.de

Für die Umwelt: Bitte überlegen Sie, ob Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken müssen.

Es erfolgt keine erneute landesplanerische Stellungnahme, da die obere Landesplanungsbehörde den Antrag der Gemeinde Schloen-Dratow vom 05.01.2022 auf Zielabweichung mit Bescheid vom 08.05.2023 mit Maßgaben zugelassen hat.

Die Maßgabe 1.1 beinhaltete die Festsetzung einer zeitlichen Befristung der Photovoltaiknutzung und die Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung.

Mit der Maßgabe 1.2 wird die Gemeinde verpflichtet, die Erfüllung der Auswahlkriterien insbesondere bezüglich der zugesagten Zuwendungen/Leistungen des Vorhabenträgers an die Gemeinde rechtskonform zu regeln.

In der MAIL vom 12. Januar 2024 bestätigt die oberste Landesplanungsbehörde, dass mit der Umsetzung des städtebaulichen Vertrags vom 05.07.2023 einschließlich der 1. Änderung zum städtebaulichen Vertrag vom 12.12.2023 sowie der Satzung der Gemeinde Schloen-Dratow über den Bebauungsplan Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald" die Maßgabe 1.1 des Bescheids als erfüllt angesehen werden.

In der MAIL vom 19. Februar 2024 wird bestätigt, dass die Maßgabe 1.2 des Bescheids als erfüllt angesehen wird, da durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt wurde, dass gegen den vorgelegten Vertragsentwurf bezgl. der Zuwendungen/Leistungen keine rechtsaufsichtlichen Bedenken vorliegen.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

04

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

bab  
Büro für Architektur  
Schatterau 17  
DE-23966 Wismar

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de  
Internet: http://www.laiv-mv.de  
Az: 341 - TOEB202300454

Schwerin, den 06.06.2023

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**  
hier: B-Plan Aufstellung B- Plan Nr. 6 " SO PVA am Schmachthägener Wald " Gemeinde  
Schloen-Dratow

Ihr Zeichen: 31.5.2023

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte  
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind  
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-  
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche  
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und  
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713)  
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise

Drei gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze befinden  
sich im Randbereich des Plangebietes und wurden in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Die Hinweise zum Schutz der gesetzlich geschützten Festpunkte wurden in die Begründung  
aufgenommen.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

04

LA für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen

**verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die **Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zu widerhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

**Hinweis:**

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

Seite 2 von 2

Vermöllung: (0385) 589 58966  
Telefon: (0385) 5884 325016  
Internet: www.lav-mv.de

Hausanschrift: LAV, Abteilung 3  
Lübecker Straße 269  
19059 Schwerin

Öffnungszeiten GeoInformationszentrum:  
Mo-Do: 9.00 - 15.30 Uhr  
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,  
Filiale Rostock  
DE79 1500 0009 0013 001561  
BIC: MARKDEF1130

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

05

LA für Kultur und Denkmalpflege M-V

### Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS

bab

Telefon: 0385 588 79 100

Schatterau 17

e-mail: poststelle@lakd-mv.de

23966 Wismar

Aktenzeichen: 230531\_010006E06

Schwerin, den 14.06.2023

#### Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 31.05.2023

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Schloen-Dratow

Grundstück 50 PVA am Schmachthägener Wald

Georeferenz kein

Vorhaben Aufstellung B- Plan Nr. 6

Hier eingegangen 31.05.2023 15:15:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind als Flächenumrisse gekennzeichnete vermutete Bodendenkmale bekannt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet mehrere als Flächenumrisse gekennzeichnete vermutete Bodendenkmale, außerdem werden in der Umgebung des Plangebietes Bodendenkmale vermutet (siehe anliegende Karte). Die bekannten Bodendenkmale sind auf beiliegender Karte eingetragen worden.

Die rote Fläche markiert Überreste einer mittelalterlichen Turmhügelburg, bei denen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG MV) sprechen. Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen [§ 7 (1) Nr. 2 DschG MV].

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmälern, Baudenkmälern und beweglichen Denkmälern zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Hausanschriften:  
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern  
Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie Landesarchiv

Domhof 4/6 Johannes-Stelling-Str. 29 Domhof 4/5  
19055 Schwerin 19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111 Tel.: 0385 588 79 210 Tel.: 0385 588 79 101  
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: [poststelle@lakd-mv.de](mailto:poststelle@lakd-mv.de) Fax: 0385 588 79 344

Die Hinweise und Anregungen werden teilweise wir folgt berücksichtigt:

Die bekannten Bodendenkmale werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Gleichwohl berücksichtigt die Planung in umfangreichem Maße das tatsächlich vorhandene Bodendenkmal Turmhügelburg dahingehend, dass dieses und dessen Umgebung sowie eine Hauptsichtachse bewusst freigehalten werden. Auf den jeweiligen Schutzstatus der bekannten Bodendenkmale wird in der Planung hingewiesen. Das gilt auch für das Verhalten bei Zufallsfunden.

Zum Schutz der Bodendenkmale sind in den Denkmalbereichen die Rammfundamente für die Modultische auf das geringste und notwendigste Maß zu reduzieren. Es wird festgesetzt, dass in den gekennzeichneten Bodendenkmalbereichen eine unterirdische Kabelverlegung nicht zulässig ist.

Die allgemeinen Hinweise zu Bodendenkmal gemäß Denkmalschutzgesetz M-V und zur Führung der Denkmallisten werden zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

05

LA für Kultur und Denkmalpflege M-V.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Verbindliche amtliche Auskünfte zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können Sie daher nur dort erhalten.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzugeben und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur

Seite 2 von 4

Kein Grabungsschutzgebiet

Es handelt sich hier um eine pauschale Grundsatzvermutung, die in dieser Form flächendeckende Untersuchungen zulässt der Flächeneigentümer zur Folge hätte. Das wäre gleichzusetzen mit einer unzulässigen Forschung "ins Blaue hinein". In Umsetzung von § 11 DSchG MV jedoch ist der Denkmalschutz ausreichend gewährleistet. Dessen Anwendung bezieht sich allerdings nicht auf die Planungs-, sondern die Ausführungsebene. Der B-Plan enthält einen entsprechend zu beachtenden textlichen Hinweis.

Das Schutzgut Kulturgüter wurde in der Planung ausreichend gewürdigt und beachtet. Ausführungen hierzu siehe Kap. 3.9 des Umweltberichtes i.V.m. dem textlichen Hinweis "Bodendenkmale" im Textteil B des B-Plans. Vorliegend wurde dem öffentlichen Belang der Erhaltung des Turmhügels selbst und dessen Erlebbarkeit durch lokale Freihaltung von einer Bebauung zulässt des im Übrigen in der Fläche vorrangigen Belangs des Ausbaus der Nutzung regenerativer Energie ein höheres Gewicht beigemessen. Dem überwiegenden Teil des Plangebiets wurde im Übrigen ausreichendsubstanziel Raum zur Nutzung regenerativer Energie gegeben.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

05

LA für Kultur und Denkmalpflege M-V

Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente\\_193/UVP-Kulturgueter\\_in\\_der\\_Planung.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf)

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmälern von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrisse gekennzeichneten Bodendenkmälern (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht zur Verpflichtung eines Bauherrn

Seite 3 von 4

Mit diesen Leitsätzen stellt das Gericht klar, dass eine reine Vermutung des Vorhandenseins eines Denkmals nicht ausreicht, um dem Schutzgut Kulturgüter in der Abwägung gegenüber anderen gleichrangigen Belangen den Vorzug zu geben. Es bedarf vielmehr eines begründeten, konkreten, d.h. substanziellem Anlasses. Das vorliegend nur für den tatsächlich vorhandenen Turmhügel gegeben, dessen Existenz in der Planung ausreichend und angemessen berücksichtigt wurde.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

05

LA für Kultur und Denkmalpflege M-V

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.  
Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn  
zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale  
oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.  
Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.  
Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."  
Vorgang besteht aus:  
ORI230531\_010006E06.xml  
ORI230531\_010006E06.pdf  
230531\_010006E06K250.pdf  
Dr.-Ing. Michael Bednorz  
47117E9B66A698F7FAF152F348E6CC39  
14.06.2023 15:57:57

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

06

**LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V**

**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 22. Juni 2023 07:24  
**An:** c.mueller@bab-wismar.de  
**Betreff:** WG: 23206 - Aufstellung B- Plan Nr. 6 " SO PVA am Schmachthägener Wald " Gemeinde Schloen-Dratow

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 31.05.2023 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow  
Telefon 0385/588 64 193  
[toeb@lung.mv-regierung.de](mailto:toeb@lung.mv-regierung.de)  
[www.lung.mv-regierung.de](http://www.lung.mv-regierung.de)

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt keine Stellungnahme ab.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung



**Landesforstanstalt**  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Vorstand



Forstamt Stavenhagen · Am Schloss 9 · 17153 Ivenack

Herrn  
**Claus Müller**  
Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Kästner-Kraft-Müller  
Schatterau 17  
23966 Wismar

**Forstamt Stavenhagen**

Bearbeitet von: Frau Bauer

Telefon: 03994 4930-11  
Fax: 03994 235-416  
E-Mail: lena.bauer@lfaa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381.16-23-13  
(bitte bei Schnittverkehr angeben)

Ivenack, 4. Juli 2023

**Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Schloen-Dratow, ENTWURF „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“**

Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs 2 BauGB  
Betrifft: Gemarkung Neu Schloen, Flur 4, Flurstück 2 (tlws.), 5, 6, 7

Sehr geehrter Herr Müller,

zum o.g. Vorhaben nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes (LWaldG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) wie folgt Stellung:

Entsprechend der vorgelegten Planung wird das **forstbehördliche Einvernehmen** für den Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ (Gemarkung Neu Schloen, Flur 4, Flurstücke 2 tlws., 5, 6, 7) erteilt.

Begründung:

Der nach §20 LWaldG M-V geforderte Waldabstand von 30m wurde in der Planung berücksichtigt und wird eingehalten. Belange des Landeswaldgesetzes werden somit nicht berührt. Die Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchVO) ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Lena Bauer, Sachbearbeiterin Hoheit

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz-Reuter-Platz 9

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: zentrale@lfaa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Das forstbehördliche Einvernehmen wird erteilt.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

09

**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

**Landkreis  
Mecklenburgische Seenplatte**  
Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Schloen-Dratow  
über Amt Seenlandschaft Waren  
Warendorfer Straße 4  
17192 Waren (Müritz)

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de  
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
1895/2023-502

Datum  
25. Juli 2023

**Satzung über den Bebauungsplan Nr.6 "Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald" der Gemeinde Schloen-Dratow**

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schloen-Dratow hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ beschlossen.

Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde Schloen-Dratow bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ der Gemeinde Schloen-Dratow wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Juli 2022 bereits der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Februar 2023) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Da zu diesem Zeitpunkt eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht festgestellt wurde, gab der Landkreis mit Datum vom 09. August 2022 seine Stellungnahme ohne Fachbezogenheit ab, behielt sich diese aber im Weiteren vor. Eine Entscheidung über die Zielabweichung durch die oberste Landesplanungsbehörde war zunächst zu treffen.

Nunmehr liegt mir der positive Zielabweichungsbescheid mit Datum vom 08. Mai 2023 vor.

**Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Zum Amtsgericht 2  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon 0395 57087-0  
Fax 0395 57087-65966  
IBAN DE 5715 0501 0006 4004 8900  
BIC NOUADE 21 WBN  
Umsatzsteuernr. 070133/801558  
Umsatzsteuer-Identifikationsnr. DE10012014

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Purpse-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Wildgrüner Chaussee 35  
17239 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

09

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 2 des Schreibens vom 25. Juli 2023

Danach ist die Abweichung des Vorhabens „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ von den Zielen von Raumordnung und Landesplanung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter Maßgaben.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ der Gemeinde Schloen-Dratow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Unmittelbar östlich des 'Schmachthägener Waldes' ist südöstlich der Bundesstraße B192 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beabsichtigt.  
Die fest aufgeständerten Modultypen sollen laut Vorhabenbeschreibung (Anlage 3 zur Begründung) in optimaler Neigung von ca. 17° nach Süden hin aufgestellt werden.  
Die Nutzung soll auf 40 Jahre befristet werden. Anschließend soll das Plangebiet wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Als Investor wird in der Vorhabenbeschreibung eingangs die AKE Projekt UG benannt. Laut aktuellem Verfahrensstand des Zielabweichungsbescheides vom 09. Mai 2023 ist Investor die Schloen PV UG. Insofern sind diese Angaben in den Planunterlagen richtigzustellen.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ der Gemeinde Schloen-Dratow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 53,4 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Der o. g. Bebauungsplan entspricht nur im Zusammenhang mit dem Zielabweichungsbescheid vom 08. Mai 2023 der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB. Dieser Bescheid enthält Maßgaben, welche zu erfüllen sind.

Auf Folgendes weise ich hin:  
Die Erfüllung der Maßgaben aus dem Zielabweichungsbescheid vom 09. Mai 2023 ist im weiteren Planverfahren, spätestens vor Satzungsbeschluss, durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Obersten Landesplanungsbehörde nachzuweisen.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Gemeinde Schloen-Dratow hat keinen Flächennutzungsplan. Insoweit wird der o. g. Bebauungsplan laut Aussagen in der Begründung als vorzeitiger Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Nach § 8 Abs. 4 BauGB kann ein vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht.

Die obere Landesplanungsbehörde hat den Antrag der Gemeinde Schloen-Dratow vom 05.01.2022 auf Zielabweichung mit Bescheid vom 08.05.2023 mit Maßgaben zugelassen.

Die Maßgabe 1.1 beinhaltet die Festsetzung einer zeitlichen Befristung der Photovoltaiknutzung und die Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung.

Mit der Maßgabe 1.2 wird die Gemeinde verpflichtet, die Erfüllung der Auswahlkriterien insbesondere bezüglich der zugesagten Zuwendungen/Leistungen des Vorhabenträgers an die Gemeinde rechtskonform zu regeln.

Der Hinweis wird beachtet, die Vorhabenbeschreibung aktualisiert

Der Hinweis wird beachtet.

In der MAIL vom 12. Januar 2024 bestätigt die oberste Landesplanungsbehörde, dass mit der Umsetzung des städtebaulichen Vertrags vom 05.07.2023 einschließlich der 1. Änderung zum städtebaulichen Vertrag vom 12.12.2023 sowie der Satzung der Gemeinde Schloen-Dratow über den Bebauungsplan Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald" die Maßgabe 1.1 des Bescheids als erfüllt angesehen werden.

In der MAIL vom 19. Februar 2024 wird bestätigt, dass die Maßgabe 1.2 des Bescheids als erfüllt angesehen wird, da durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt wurde, dass gegen den vorgelegten Vertragsentwurf bezgl. der Zuwendungen/Leistungen keine rechtsaufsichtlichen Bedenken vorliegen.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

09

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 3 des Schreibens vom 25. Juli 2023

Ein solch vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht wird.

Das heißt, die Gemeinde muss nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.

Als dringende Gründe wird die Notwendigkeit einer schnellen Umsetzung der Umwelt- und Energiepolitik des Bundes und des Landes zum Klimaschutz benannt. Diesem Ansatz wird seitens des Landkreises gefolgt.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Grundsätzlich empfehle ich der Gemeinde den o. g. Bebauungsplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Grundlage des § 12 BauGB fortzuführen, da es sich bei der Errichtung der PV-Freiflächenanlage nicht um eine von der Gemeinde beabsichtigtes Vorhaben handelt, also prinzipiell keine reine „Angebotsplanung“ darstellt, sondern auf Initiative eines privaten Vorhabenträgers angeschoben worden ist.

Auf die Vorschriften des § 12 Abs. 1 und 3a BauGB mache ich in diesem Zusammenhang vorsorglich aufmerksam.

4.2. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung wird eine max. Höhe baulicher Anlagen mit 3,50m über der vorhandenen Geländeoberfläche festgesetzt. Als unterer Bezugs-punkt wird also die vorhandene Geländeoberfläche bestimmt. Diese Begriffsbestimmung genügt jedoch nicht dem Bestimmtheitsgebot.

Die Praxis lehrt, dass sich die Geländehöhen durch Erdbewegungen verändern können. Dieses kann in der Umsetzung der Vorhaben zu Differenzen führen. Die Gemeinde sollte, wenn sie das anstehende Gelände als unteren Bezugspunkt bestimmen will, diesen näher definieren.

Die Planzeichenverordnung gibt beispielhaft als unteren Bezugspunkt das Höhenbezugssystem NN an. Ein Höhenplan ist dann als Grundlage für die Planung mit in die Planzeichnung zu integrieren.

4.3. Außerdem sollten entsprechend dem jeweiligen Planungsstand aktuelle Aussagen zum Einspeisepunkt im weiteren Planverfahren getroffen werden.

4.4. Die Eingriffskompensation erfolgt ausschließlich und volumänglich innerhalb des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes. Mit textlicher Festsetzung II.1. wird in diesem Zusammenhang eine ungestörte Entwicklung von Ackerflächen zu einer artenreichen Staudenflur bestimmt.

Weiter wird hier auch ein **Beweidungsregime** benannt. Eine Beweidung ist nicht Inhalt der Planunterlagen und somit in der Festsetzung zu streichen.

Der Hinweis wird beachtet und der B-Plan zur Genehmigung beim Landkreis eingereicht.

### Zu 4.1

Die Gemeinde hält an der Weiterführung des Planverfahrens als Bebauungsplan auf Grundlage der §§ 8 - 10 BauGB fest.

#### BEGRÜNDUNG

Die Umstellung des Planverfahrens auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde geprüft. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung bleibt die Gemeinde bei der Weiterführung des gewählten Planverfahrens.

Beide Planverfahren schaffen das erforderliche Baurecht zur Umsetzung des Vorhabens. Die Gemeinde bleibt dabei, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben in Form einer Angebotsplanung zu schaffen und die Umsetzung einem Vorhabenträger zu überlassen. Der Gemeinde entstehen hieraus keine Kosten und Verpflichtungen.

### Zu 4.2

Der Hinweis wird beachtet. Unter Berücksichtigung der vorhandenen topographischen Verhältnisse werden zur eindeutigen Höhenbestimmung baulicher Anlagen die unteren Bezugspunkte anhand von festgesetzten Bezugsebenen bestimmt.

### Zu 4.3

Der Hinweis wird beachtet. Die Aussagen zum Einspeisepunkt werden in der Begründung und in der Vorhabenbeschreibung auf den aktuellen Stand gebracht.

### Zu 4.4

Das ist korrekt. Laut Umweltbericht erfolgt die Kompensation durch Umsetzung des Maßnahmentyps 2.31 Anlage 6 HZE MV, der alleine eine Mahd, jedoch keine Beweidung vorsieht.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

09

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 4 des Schreibens vom 25. Juli 2023

- 4.5. Grundsätzlich sind alle Planzeichen, die verwendet werden, auch zu erklären – unter Angabe des jeweiligen Rechtsbezuges.  
Die Planzeichenerklärung benennt Planzeichen sowie deren möglichen Rechtsgrundlagen, entweder als städtebauliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB), als nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) oder als Rechtsgrundlage für die Darstellungsmöglichkeit im Flächennutzungsplan (§ 5 BauGB) sowie den entsprechenden Rechtsbezug der BauNVO.

In jedem von einer Gemeinde aufgestellten Bauleitplan ist dabei die jeweilige Planungsebene sowie die entsprechende Rechtsgrundlage zu benennen.

Bspw. kann der 'Schmachthägener Wald' nur eine nachrichtliche Übernahme sein, ebenso wie der nach LWaldG M-V einzuhaltende Waldabstand (, welcher im Übrigen in der Planzeichenerklärung noch zu ergänzen ist).  
Die Verkehrsfläche (hier: Ein- und Ausfahrt) wird für o. g. Bebauungsplan konkret bestimmt und kann danach nur eine städtebauliche Festsetzung sein.

Außerdem sollte die nach FStrG geregelte Anbauverbotszone nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden sowie Aussagen hierzu in der Begründung ergänzt werden.

### II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

Nachstehend genannte naturschutzrechtliche Bestimmungen werden durch die Planung beeinträchtigt:

§ 1a BauGB i.V.m. §§ 13-18 BNatSchG und §§ 12 NatSchAG M-V – Eingriffsregelung,  
§ 1 BNatSchG – Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,  
§ 2 BNatSchG – Vervirklichung der Ziele,  
§ 20 NatSchAG M-V – gesetzlich geschützte Biotope.

Folgende Anregungen und Bedenken sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

- Die zu errichtende Zaunanlage ist im zeichnerischen Teil darzustellen. Der 20m Straßenabstand, der 30m Waldabstand, die gesetzlich geschützten Biotope im Randbereich und der freizuhalrende Wanderkorridor sind nicht in die Freiflächen solaranlage einzäunen.
- Im Wurzelbereich der Alleenbäume entlang der B 192 ist keine Heckenpflanzung anzulegen.
- Gesetzlich geschützte Biotope sind grundsätzlich nicht zur Löschwasserversorgung vorzuhalten (temporäres trockenfallen). Löschwasserkissen haben sind bei vergleichbaren Projekten bewährt.
- Im Bereich der im zeichnerischen Teil dargestellten Flurstücke 7 und 8 ist ein zweiter Wanderkorridor einzurichten. Die geplante Zerschneidung von 1 km Länge ist auf die Hälfte zu verkürzen (500 m). Der vorgeschlagene Bereich verbindet darüber hinaus zurzeit mehrere Feuchtbiotop mit Waldfächern, die in ihrem Biotopverbund zu erhalten sind.

Zu 4.5

Die Hinweise zur Planzeichenerklärung und den Rechtsgrundlagen werden berücksichtigt.

Die Begründung wird bezüglich der Anbauverbotszone ergänzt.

- Die zeichnerische Darstellung eines Zaunes in einem B-Plan erscheint nicht sinnvoll, da sich der Verlauf an der Örtlichkeit orientieren muss. Gleichwohl sind die Hinweise wichtig und richtig, die genannten Freiflächen und Biotope im Randbereich nicht mit einzäunen. Dies kann als Hinweis für die Bauausführung in den Textteil B übernommen werden.

- Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Straßenbauamtes wurde die geplante Heckenpflanzung (Sichtschutz) auf einen Abstand von 20 m zur Bundesstraße verschoben. Damit liegt die Hecke deutlich außerhalb der Wurzelbereiche der Alleenbäume.

- Dies ist nicht vorgesehen. Die Löschwasserversorgung erfolgt durch neu angelegte Löschwasserentnahmestellen.

- Dem Hinweis wird gefolgt. Ein zweiter, ebenfalls 20 m breiter Korridor, wird im Plan festgesetzt.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

09

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 5 des Schreibens vom 25. Juli 2023

### Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die gesamten eingezäunten Flächen sind Eingriffslächen.

Die geplanten Kompensationsflächen sind im zeichnerischen Teil darzustellen. Das gilt auch für die Modulzwischenflächen, wenn diese als Kompensationsmaßnahme nach der HzE M-V Maßnahmennummer 2.31 anerkannt werden sollen. Diese Forderung begründet sich mit der Erforderlichkeit der Prüfung der Einhaltung der Kriterien der anzuwendenden Maßnahme nach der HzE M-V die zurzeit auf der Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen nicht gegeben ist. Das betrifft insbesondere z. B. die Einhaltung der Mindestbreite der Pflegeflächen von 10m, die Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes. Auf der Grundlage des Pflegeplanes sind dann die Aufwendungen für die Pflege einschließlich der Kosten für Verwaltung und Kontrolle der Maßnahme als kapitalisierte unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen abgezinster Betrag (Kapitalstock) zu ermitteln. Die Sicherung des Kapitalstocks für die dauerhafte Unterhaltung ist ebenfalls noch offenzulegen.

Der überwiegende Teil der betroffenen Kompensationsflächen erfüllt **nicht** das Kriterium der Einhaltung der maximalen Bodenwertzahl von 27. Diese Fläche können **nicht** als Kompensationsmaßnahme für die Maßnahme 2.31 der HzE M-V anerkannt werden. Eine Flächenkorrektur ist erforderlich und die Bilanzierung anzupassen und zu ergänzen.

### Gehölzschatz

An der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, entlang der B 192, befinden sich gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützte Alleenbäume.

Der gesetzliche Alleenenschutz ist, vor allem während der Bauausführung, zu beachten.

Hinsichtlich der vorliegenden Satzung über den B-Plan Nr. 6 „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ der Gemeinde Schloen-Dratow bestehen folgende Anregungen und Bedenken, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten:

Im Wurzelbereich der Alleenbäume entlang der B 192 ist aus folgenden Gründen **keine** Heckenpflanzung anzulegen.

- **Artenschutzgründe:** Hecken stellen Lebensräume für eine Vielzahl Tierarten (hier v. a. Vögel, Kleinsäuger) dar. Im direkten Einzugsbereich entlang einer stark frequentierten Straße werden erhebliche Konflikte bzgl. der möglichen Mortalität wandernder Tierarten gesehen.
- **Planungsgründe:** Zukünftig ist ein dreispuriger Ausbau der B 192 geplant und bisher ist weder das Ausmaß noch die betroffene Straßenseite unklar. Insofern ist zumindest fraglich, welche Standzeit sich für eine neu etablierte Hecke ergeben wird. Der geplante Standort wird daher als ungeeignet betrachtet.

Ggf. sind alternative Standorte auszuwählen, diese sind dann mit der UNB erneut abzustimmen.

### Artenschutz

Nachfolgende Maßnahmen zur Minderung und zum Risikomanagement sind mit in die Satzung als Festsetzungen aufzunehmen:

- Zur Vermeidung von Lebensraumverlust ist ein gleichmäßiger Abstand von 5,00 m unverschatteter Fläche zwischen den Modulreihen der PV-Anlagen zu realisieren. (Die Abstände der Modulreihen sollten in der Planzeichnung des B-Plans mit einzuziehen bzw. kenntlich zu machen)
- Die Jahresmahd ist ab dem 31. Juli festzulegen. Das anfallende Mahdgut ist nach dem jährlichen Schnitt von der Fläche zu beräumen.

Die Darstellung von Rand- und Zwischenmodulflächen als Kompensationsflächen ist im B-Plan nicht möglich, da sich der Modulbelegungsplan an den Festsetzungen des B-Plans orientiert und nicht umgekehrt. Eine Kapitalstocksicherung zur Pflege ist nicht erforderlich, da die Absicherung dessen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit auf Grundlage von § 1a Abs. 3 BauGB über den städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger erfolgt.

Eine Anpassung bzw. Korrektur erfolgt nicht, weil diese nicht erforderlich ist. Die HZE MV führt als Anerkennungsanforderung auf, dass entweder Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder die Erfüllung eines der Kriterien Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten. Letzteres ist in jedem Falle zutreffend, da die nunmehr 2 West-Ost-Korridore den Biotopverbund unterstützen, Pufferstreifen um geschützte Biotope, die gleichzeitig Gewässer sind, angelegt werden und die Umwandlung von Acker zu einer extensiven Staudenflur in dieser Lage und Anordnung definitiv Zielarten wie Rotbauchunke, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Feldlerche, Rotmilan, Schwarzmilan, Fledermäuse und andere Arten(gruppen) fördern werden.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Alleenbäumen. Aufgrund dessen, dass in der 20 m-Anbauverbotszone keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen und die Zufahrt zum Plangebiet von Kargow aus erfolgt, kann auf eine gesonderte Hinweispflicht zum Schutz der Alleenbäume verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Straßenbauamtes wurde die geplante Heckenpflanzung (Sichtschutz) auf einen Abstand von 20 m zur Bundesstraße verschoben. Damit liegt die Hecke deutlich außerhalb der Wurzelbereiche der Alleenbäume. Aufgrund der engen Strukturbindung der mittelfristig in der Hecke brütenden Kleinvögel ergibt sich bei einer Entfernung von 20 m kein artenschutzrechtlicher Konflikt mehr. Gleicher gilt dann für Kleinsäuger.

Gemäß Stellungnahme des Straßenbauamtes erfolgt der Ausbau der B192 in nördliche linksseitige Richtung, um die rechtsseitige Baumreihe zu erhalten.

Die Festsetzung eines Abstandes von 5 m wird zur Ausnutzung der festgesetzten GRZ nicht möglich sein. Da der Modulbelegungsplan auf Grundlage des B-Plans erstellt wird und nicht umgekehrt, ist eine entsprechende Festsetzung in der Planzeichnung weder möglich, noch vom BauGB vorgesehen.

Diese Festsetzung ist bereits enthalten.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

09

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 6 des Schreibens vom 25. Juli 2023

- Für die Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) hinzuzuziehen. Die ÖBB hat die Umsetzung der Maßnahmen fachlich zu begleiten und zu protokollieren.

### Begründung:

Mit dem Artenschutzfachbeitrag mit Stand vom 09. Februar 2023 folgend ist das Vorkommen europäischer Vogelarten wie bspw. das der Feldlerche im Vorhabengebiet nachgewiesen worden. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Flächen als Nahrungsflächen für Greifvögel wie dem Rotmilan genutzt werden.

Um einen dauerhaften Funktionsverlust der Flächen für Bodenbrüter und Nahrungsgäste entgegenzuwirken (zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG), sind die o. g. Maßnahmen mit in die textlichen Festsetzungen des B-Plans aufzunehmen und umzusetzen.

Des Weiteren kann den Ausführungen zur Optimierung der Flächen durch die geplanten PV-Anlage aus artenschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht nur dann gefolgt werden, wenn den angedachten Staudenfluren auch unverschattete Bereiche zwischen den Modulreihen zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu gibt es bereits einige Praxisbeispiele welche den gewünschten Wuchs- und Blüheffekt sowie den damit einhergehenden Bruterfolg von Bodenbrütern belegen.

Entsprechend den Ausführen der Begründung, sollten daher folgende Hinweise für künftige Planungen dieser Art den nachstehenden Handlungsempfehlungen (siehe Links) entnommen werden:

- [https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/wie-sie-den-artenschutz-in-solarparks-optimieren/?utm\\_source=Cleverreach&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=KOAV-Papier&utm\\_content=Mailing\\_13297454](https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/wie-sie-den-artenschutz-in-solarparks-optimieren/?utm_source=Cleverreach&utm_medium=email&utm_campaign=KOAV-Papier&utm_content=Mailing_13297454)
- <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>

Die untere Naturschutzbörde (UNB) ist erneut am Verfahren zu beteiligen; der Verfahrensschritt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist durchzuführen.

Nach Vorlage der geforderten Unterlagen Änderungen und Anpassungen erfolgt die abschließende Stellungnahme aus Sicht der UNB.

2. Von Seiten der unteren Wasserbehörde wird auf Folgendes aufmerksam gemacht.

Es werden Gewässer II. Ordnung, zum Teil verrohrt, tangiert. Die ungefähre Lage ist nachfolgendem Luftbild zu entnehmen.

Das ist angesichts der Pflicht zur Einhaltung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Diese Maßnahmen und nicht eine ÖBB gewährleisten, dass der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote vermieden wird.

Eine erneute Beteiligung gem. § 4a BauGB ist weder vorgesehen, noch anhand der Hinweise erforderlich. Sie werden im Zuge der Abwägung berücksichtigt. In welcher Weise dies geschieht, offenbart die Abwägungsdokumentation.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

09

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 7 des Schreibens vom 25. Juli 2023



Es ist eine Stellungnahme des unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes (WBV) einzuholen und vorzulegen. Erst nach Vorliegen der entsprechenden Stellungnahme kann das Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht beurteilt werden.

Weiterhin ist das StALU MS an der weiteren Planung zu beteiligen, da es sich bei diesem Gewässer um ein **berichtspflichtiges Gewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie** handelt. Auch diese Stellungnahme ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die Planunterlagen sind insgesamt entsprechend zu überarbeiten.

### Hinweise:

Allgemein gilt ein Abstand zum Gewässer von beidseitig 10 m, der von jeglicher Bebauung frei zu halten ist. Dem unterhaltungspflichtigen WBV ist jederzeit und unentgeltlich der Zugang zum Gewässer zu gewähren.

Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgesetz des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.

3. Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht werden folgende Anmerkungen gemacht.

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt

Die Hinweise wurden beachtet. Der Wasser- und Bodenverband und das StALU MS wurden am Planverfahren beteiligt.

Da keine Anregungen oder Bedenken geäußert wurden, geht die Gemeinde davon aus, dass die Belange des Gewässerschutzes nicht berührt bzw. angemessen berücksichtigt wurden.

Das Gewässer II. Ordnung befindet sich am westlichen Rand, aber außerhalb des Plangebietes, und wird durch die Baumaßnahmen nicht berührt. Die Hinweise zum Gewässerbestand, deren Schutz und Unterhaltung wird in die Begründung aufgenommen.

Die Hinweise zum Bodenschutz werden in die Begründung aufgenommen.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

09

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 8 des Schreibens vom 25. Juli 2023

die Funktionen des Bodens sind zu sicher bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Im Rahmen der weiteren Planung sind die Belange des Bodenschutzes unter Darstellung folgender Punkte zu berücksichtigen.

- Beschreibung der Auswirkung des Planungsvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden (Bodenabtrag, Verdichtung, Versiegelung usw.),
- Beschreibung und Bewertung des ist-Zustandes des Bodens mit Hilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktion (Boden Eigenschaften, Bodenbeschaffenheit und -bewertung mit Bestandsaufnahme und Einschätzung der Vorbelastungen),
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkung des Planvorhabens auf den Boden (Verlustflächenbetrachtung),
- Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen.

Um Planungsbedingte Schäden weitestgehend zu vermeiden oder auf ein geringes Maß zu reduzieren, sollte im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (**Bodenkundliche Baubegleitung BBB**) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal zu erfolgen.

Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen sollten das BVB Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ herangezogen werden.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/ oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 BBodSchG darzulegen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigte Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial zur Geländeausfuhrung, auf dem Grundstück auf-oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die Standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten. Der zur Verwertung vorgesehene Boden ist vor dem Einbau einer Deklarationsanalyse zu unterziehen, die sicherstellt, dass die Forderungen der BBodSchV eingehalten werden und kein belastetes Bodenmaterial eingebaut wird.

Der bei der Herstellung der Baugrube/ des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/ Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Da die Solarmodule auf gerammten Pfählen gründen, liegt der Flächenanteil der Versiegelung lediglich bei ca. 1 %. Die Überbauung führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Da planungsbedingte Schäden weitestgehend ausgeschlossen werden können, bedarf es keiner bodenkundlichen Fachplanung und Baubegleitung.

Für die Planung der Baustelleneinrichtung und den Bauablauf ist das BVB Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften ist der Vorhabenträger.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

09

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 9 des Schreibens vom 25. Juli 2023

### **ACHTUNG ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE**

Auf dem Flurstück 1, Flur 4, Gemarkung Neu Schloen soll sich eine ehemalige wilde Müllablage befinden. Über die genaue Lage und die Ausdehnung der Ablagerung gibt es keine gesicherten Angaben. Über die Größe der Kippe und das Ablagerungsvolumen liegen keine Untersuchungen vor.

In der Regel wurden auf solchen Standorten Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Boden und Schrott abgelagert).

Der Standort ist im Altlastenkataster des Landkreises MSE als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Gefahren ausgehend von dieser Liegenschaft sind dem Umweltamt zu gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Falls daher bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

4. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang.

Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulsträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter [verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de](mailto:verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de) einzuholen.

5. Von Seiten des Gesundheitsamtes sowie aus Sicht des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise.

Im Auftrag

gez.  
Cindy Schulz  
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Der Hinweis auf die ehemalige Müllablagerung wird in die Begründung aufgenommen und auf das Verhalten bei Verdachtssmomenten hingewiesen.

Die Altlastverdachtsfläche befindet sich außerhalb des Plangebietes, grenzt aber im nordöstlichen Bereich an den Geltungsbereich des B-Planes an.

Die Hinweise seitens der Verkehrsbehörde zum Verkehrsablauf und zur Sicherheit im Straßenverkehr werden in die Begründung übernommen und sind durch den Vorhabenträger im Rahmen der Bauvorbereitung und Baudurchführung zu beachten.

Von Seiten des Gesundheitsamtes und aus Sicht des Kataster- und Vermessungsamtes werden keine Anmerkungen und Hinweise gegeben.

## **Stellungnahme von**

## Prüfung und Abwägung

# **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Schloen-Dratow  
über Amt Seenlandschaft Waren  
Warendorfer Straße 4  
17192 Waren (Müritz)

#### **Regionalstandort/Amt / SG**

Journal of Quality, Safety, and Health

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de  
Zimmer: Vorwahl Durchwahl  
3.32 0395 57087-245  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht von

Mein Zeichen  
1895/2023-50

Datum

## Satzung über den Bebauungsplan Nr.6 "Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald" der Gemeinde Schloen-Dratow

hier: ergänzende Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schloen-Dratow hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ beschlossen. Die Beteiligungsergebnisse gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgten bereits.

Im Nachgang der Stellungnahme des Landkreises vom 25. Juli 2023 ergaben sich Kenntnisse hinsichtlich denkmalrechtlicher Belange, welche ich im Folgenden mitteilen möchte.

Darauf hinweisen möchte ich die Gemeinde an dieser Stelle, dass gemäß § 2 Abs. 3 BauGB auch nach Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Planung relevante Einwendungen und Anmerkungen mit in der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durchzuführenden Abwägung zu berücksichtigen sind. Auf eine ggf. Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mache ich vorsorglich aufmerksam.

Die Stellungnahme des Landkreises vom 25. Juli 2023 wird somit um denkmalrechtliche Belange wie folgt ergänzt:

**Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Zum Amtsbrück  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-6590  
IBAN: DE 57 5150 0006 4004 8600  
BIC: NOADEF1W  
Umsatzsteuer: 07913361556  
Umsatzsteuer-Hinweis: DE190120514

Regionals  
Adolf-Pom  
17109 D

#### Seenplatte

Regionalsstandort Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

09

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Untere Denkmalschutzbeh.

Seite 2 des Schreibens vom 16. August 2023

Denkmalpflegerische Belange von **Bau-/ Einzeldenkmalen** oder denkmalgeschützten baulichen Anlagen nicht berührt.

Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ist der geplante Standort für die Photovoltaikanlage jedoch problematisch.

Im Bereich und in der Umgebung sind **zahlreiche Bodendenkmale**, darunter ein rotes Bodendenkmal, bekannt (siehe Anlage).

An der Stelle des Vorhabens sind schon früher blaue Bodendenkmale gefunden worden (Fundplätze 3 Neu Schloen: Siedlung (13. Jhd.) + Siedlung (Slavenzzeit) + Fundstreuung (Neolithikum), Fundplatz 12 Neu Schloen: Hütte Neuzeit, Fundplatz 14 Neu Schloen: Fundstreuung (Neolithikum), Fundplatz 15 Neu Schloen, Fundplatz 17 Neu Schloen, Fundplatz 23 Neu Schloen).

Es wird daher vermutet, dass im Bereich des Vorhabens weitere Bodendenkmale sein könnten.

In unmittelbarer Nähe des o. g. Vorhabens im Plangebiet befindet sich eine **Turmhügelburg ein rotes Bodendenkmal** (Fundplatz 1 Neu Schloen: Turmhügelburg (Mittelalter)).

Turmhügelburgen bestehen aus einem oberirdischen Teil, der mehr oder weniger noch erhalten und sichtbar ist, einem unterirdischen Teil und einer auch sehr bedeutsamen Umgebung.

Es ist sicherzustellen, dass die Wirkung der Turmhügelburg in die unmittelbare Umgebung keine Beeinträchtigung erfährt.

**Bodendenkmale** sind Denkmale, die sich im Erdboden, in Mooren oder in Gewässern befinden oder befanden.

Denkmale sind gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, die bedeutend für die Geschichte des Menschen sind und an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit.

Die Häufung bereits bekannter archäologischer Fundstellen deutet hier auf eine Gegend hin, die für die Geschichte der Menschen, ihrer Besiedlung und ihrer Kultur in Norddeutschland bedeutend ist.

Im Bereich des Vorhabens und der damit verbundenen Nebenanlagen ist sehr wahrscheinlich mit weiteren archäologischen Funden und Fundstellen zu rechnen!

Hinweise:

1. Dem Aufstellen der 2,59m hohen Photovoltaik-Anlagen mit etwaigen Erdverkabelung südlich der stillgelegten Leitung von Telekom wird nicht zugestimmt! (vgl. Planzeichnung)

2. Das mit der Farbe **Rot gekennzeichnete Bodendenkmal** und seine Umgebung(?) darf angesichts der wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht verändert werden!

Unvermeidbare Eingriffe in rote Bodendenkmale und deren Umgebung sind zwingend und rechtzeitig vor der Ausführung mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin abzustimmen, insbesondere - falls Eingriffe in die bekannten Bodendenkmale und deren Umgebung

Keine Betroffenheit von Baudenkmälern und denkmalgeschützten baulichen Anlagen.

Die bodendenkmalpflegerischen Belange wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die bekannten Bodendenkmale wurden entsprechend ihrer Bedeutung nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern und deren Schutz sowie auf das Verhalten bei Zufallsfunden wird in der Planung hingewiesen.

Gleichwohl berücksichtigt die Planung in umfangreichem Maße das tatsächlich vorhandene Bodendenkmal Turmhügelburg dahingehend, dass dieses und dessen Umgebung sowie eine Hauptsichtachse bewusst freigehalten werden.

Die bloße Vermutung eines Bodendenkmals genügt nicht, um dem öffentlichen Belang des Kulturerbes und des Denkmalschutzes einen Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Belangen einzuräumen. Auf der übrigen Fläche ist hingegen § 2 EEG strikt anzuwenden: "§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien"

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

09

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Untere Denkmalschutzbeh.

Seite 3 des Schreibens vom 16. August 2023

möglich sind - die notwendigen archäologischen Maßnahmen, wie z. B. die fachgerechte Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale durch ein Fachunternehmen!

Ergibt die Abstimmung mit dem Landesamt, dass archäologische Maßnahmen im Bereich des Vorhabens notwendig werden, ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises darüber zu informieren!

Bei Planänderungen sind die geänderten Planunterlagen einzureichen!  
Alle dafür entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen!

3. Soll ein Denkmal verändert, beseitigt oder an einen anderen Ort verbracht werden oder sollen Maßnahmen in der Umgebung eines Denkmals vorgenommen werden, durch die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals verändert/ beeinträchtigt wird, bedarf es vor der Ausführung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer Denkmalrechtlichen Genehmigung von der unteren Denkmalschutzbehörde.  
Bedarf das Vorhaben/ die Maßnahme jedoch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer Planfeststellung, Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis usw., ersetzt diese gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Einvernehmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V die Denkmalrechtliche Genehmigung nach Abs. 1.
4. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmälern hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V auch bei dem Verdacht die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der

Denkmalschutzbehörde für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

### Zur Planzeichnung:

- Die südliche Baugrenze im Flurstück 7 sollte auf Höhe der stillgelegten Leitung von Telekom nach Norden verschoben werden.
- Die Planzeichnung enthält lediglich den Hinweis auf § 11 DSchG M-V bei zufälligen Entdeckungen von Funden und Fundstellen.

Hier sollte unbedingt die Ergänzung erfolgen, dass im Bereich und in der Umgebung des Vorhabens Bodendenkmale bekannt sind und die Maßnahmen im Bereich und in der Umgebung der Bodendenkmale, insbesondere das rote Bodendenkmal und deren Umgebung, vor Beginn der Ausführung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Landesarchäologie, abzustimmen sind.

### Zur Begründung, Abschnitt 11, Punkt 11.2, Bodendenkmale:

Die Aussage: „Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im südöstlichen Randbereich des Plangebietes ein Bodendenkmal.“ – ist falsch! (vgl. oben sowie Anlage)

Dieser Satz ist zu streichen!

Es muss stattdessen eingefügt werden, dass im Bereich und in der Umgebung des Vorhabens rote und blaue Bodendenkmale bekannt sind!

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die festgesetzten Baugrenzen gewährleisten den Schutz des Bodendenkmals Turmhügelburg dahingehend, dass dieses und dessen Umgebung sowie eine Hauptsichtachse freigehalten werden.

Die bekannten Bodendenkmale werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und die Maßnahmen zu deren Schutz in den Hinweisen wie folgt aufgenommen:  
Zum Schutz der Bodendenkmale sind in den Denkmalbereichen die Rammfundamente für die Modultische auf das geringste und notwendigste Maß zu reduzieren. Es wird festgesetzt, dass in den gekennzeichneten Bodendenkmalbereichen eine unterirdische Kabelverlegung nicht zulässig ist.

Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend angepasst.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

**09**

**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Untere Denkmalschutzbeh.**

Seite 4 des Schreibens vom 16. August 2023

**Es sollte unbedingt auch eingefügt werden, dass rote Bodendenkmale und deren Umgebung nicht verändert werden dürfen. Unvermeidbare Maßnahmen dürfen nur nach Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Landesarchäologie, durchgeführt werden!**

Im Auftrag

gez.  
Cindy Schulz  
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## **Stellungnahme von**

## **Prüfung und Abwägung**

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

bab  
Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Schatterau 17

23966 Wismar

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311  
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.d  
Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 21. Juni 2023

Tgb.-Nr. 1210 / 2023

## Nachrichtlich: SM Waren

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ der Gemeinde Schloen-Dratow**  
Ihre Email vom 31. Mai 2023

Anlage: 3 Lagepläne des Vorentwurfs B 192 FS Abzweig Kargow (MSE 28) – Neu Schloen mit dem Stand 04/2022

## Sehr geehrte Damen und Herren

die Unterlagen zum o.a. Entwurf des Bebauungsplanes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich entlang der B 192 im Abschnitt 340 von ca. km 0,550 – ca. km 1,255 rechtsseitig zwischen Waren und Neu Schloen.

An der Bundesstraße ist keine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Demnach befindet sich das Bebauungsgebiet an der freien Strecke der B 192 und unterliegt an dieser Stelle den straßenrechtlichen relevanten Bestimmungen der freien Strecke. Somit dürfen Hochbauten und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn nicht errichtet werden.

Die Baugrenze ist im Plan entsprechend der vg. Regelung und unter Berücksichtigung des nachfolgenden Sachverhaltes festzulegen und im Lageplan darzustellen.

Geplant ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Neu Schloen.

Die verkehrliche Erschließung ist über eine Zufahrt zu einem Feldweg, der rechtsseitig im Abschnitt 340 bei km 1,510 an die B 192 anbindet, vorgesehen.

Direkte Zufahrten zur Bundesstraße sind auszuschließen.

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Die Hinweise und Anregungen wurden berücksichtigt, daraufhin hat das SBA Neustrelitz die Stellungnahme vom 21.06.2023 durch die Stellungnahme vom 28.07.2023 ersetzt.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

11

Straßenbauamt Neustrelitz

- 2 -

Seitens der Straßenbauverwaltung ist der dreistufige Ausbau der **B 192 FS MSE 28 (Abzw. Kargow) – Neu Schloen** (Abschnitt 340 von km 0,033 – km 1,823, Regelquerschnitt RQ 11,5+, Fahrtrichtung Waren mit zusätzlichen Überholfahrstreifen) geplant. Derzeit liegt der Vorentwurf vor.

Die Baudurchführung ist in Abhängigkeit der Baurechtschaffung und der gleichfalls erforderlichen Überarbeitung der Ausbaukonzeption mittelfristig vorgesehen. Die regelkonforme Herstellung des Regelquerschnitts und die damit verbundene Verbreiterung inkl. der Anordnung des geplanten zusätzlichen Überholfahrstreifens der B 192 erfolgt laut Stand Vorentwurf gegenüber dem Istzustand in nördliche/linkssitzige Richtung, um die rechtsseitige Baumreihe zu erhalten.

Da die PVA südlich/rechtsseitig der B 192 errichtet werden soll, gibt es allein durch die Verbreiterungen keine direkten Berührungspunkte. Allerdings gibt es aufgrund der Ausdehnung in südliche/rechtsseitige Richtung Berührungspunkte mit

- der zu erhaltenden südlichen Baumreihe und dessen Erweiterung/Ergänzung mittels geplanten Pflanzstreifen von ca. 5 m Breite (siehe Lageplan 2) als Ausgleichsmaßnahme,
- einer erforderlichen Baustraße südlich/rechtsseitig der B 192 hinter den vorhandenen Gräben und der Baumreihe, die gleichfalls dauerhaft für die spätere Unterhaltung der straßenseitigen Baumreihe und Entwässerungsgräben (Unterhaltungsweg) erhalten bleibt
- der geplanten Nutzung der Zufahrt für die PVA, da diese im Rahmen des B 192-Ausbaus (siehe Lageplan 4) ersetztlos zurückgebaut wird (im Bereich des Überholfahrstreifens sind keine Zufahrten zulässig). Die Erschließung der Ackerflächen wird für die Landwirtschaftsbetriebe weiterhin gegeben sein, da der Feldweg weiter genutzt und von Kargow aus angefahren werden kann
- der geplanten B-Plan-Grenze, die der südlichen/rechtsseitigen Grundstücksgrenze der B 192 entspricht (von dem der 20 m Freihaltestreifen an der B 192 ausgewiesen ist). In diesem 20 m Streifen soll laut B-Plan-Entwurf im Abstand zur B-Plan-Grenze von 3 m, eine 3 m Breite Heckenpflanzung erfolgen. Der geplante Pflanzstreifen der Straßenbauverwaltung (siehe Lageplan 2) befindet sich somit im geplanten B-Plan-Gebiet, weswegen sich der geplante Pflanzstreifen mit Bäumen durch die Straßenbauverwaltung sowie dem Unterhaltungsweg und die B-Plan-Grenze und die geplante Heckenpflanzung überschneiden!

**Aus vg. Gründen kann dem Vorhaben in der eingereichten Form mit dem Stand 03/23 seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden.**

Unter Berücksichtigung der geplanten Straßenbaumaßnahme (s. Lagepläne 2-4 des Vorentwurfs), den nachfolgenden Hinweisen/Forderungen und der erneuten Vorlage der geänderten B-Plan-Unterlagen kann dem Vorhabenträger jedoch eine straßenplanerische Zustimmung in Aussicht gestellt werden.

- die B-Plan-Grenze entlang der B 192 muss mindestens 5 m von der südlichen Grundstücksgrenze der B 192 verlaufen und die geplante Heckenpflanzung dann 8 m, sicherheitshalber sollte aber ein größerer Abstand gewählt werden. Der Sicht-/Blendschutz an sich, wird aus Sicht der Straßenbauverwaltung notwendig und befürwortet

Hausanschrift  
Hertelstraße 8  
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0  
Telefax (03981) 460 190

E-Mail  
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2016 handelt.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

11

Straßenbauamt Neustrelitz

- 3 -

- die verkehrliche Erschließung des B-Plan-Gebietes bzw. der PVA kann nicht über die vorhandene Zufahrt zur B 192, sondern muss rückwärtig bspw. über die Kreisstraße MSE 28 oder die Gemeindestraße Neu Schloen – Kargow zum Feldweg erfolgen

Sofern ihrerseits eine Abstimmung des geplanten Vorhabens mit der Straßenbaumaßnahme erforderlich ist, kontaktieren Sie bitte die zuständige Sachbearbeiterin im Straßenbauamt, Frau Biernath, Tel.-Nr. 03981/257165, Mail: [Manuela.Biernath@sbv.mv-regierung.de](mailto:Manuela.Biernath@sbv.mv-regierung.de).

Bitte treffen Sie Vorkehrungen, dass direkte Reflexionen der Anlage, die eine Lichtimmission bzw. Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der B 192 bewirken können, ausgeschlossen werden.

Ich möchte Sie bitten, den B-Plan unter Berücksichtigung des vg. Sachverhaltes zu überarbeiten und mir den geänderten Entwurf erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Karsten Sohrweide

---

Hausanschrift  
Hertelstraße 8  
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0  
Telefax (03981) 460 190

E-Mail  
[sbs-nz@sbv.mv-regierung.de](mailto:sbs-nz@sbv.mv-regierung.de)

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

## **Stellungnahme von**

## **Prüfung und Abwägung**

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

bab  
Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Schatterau 17  
  
23966 Wismar

Bearbeiter: Frau Teichert  
Telefon: (03981) 460 - 311  
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.d  
Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 28. Juli 2023

## Nachrichtlich: SM Waren

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ der Gemeinde Schloen-Dratow  
Ihre Email vom 05. Juli 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.a. Entwurf des Bebauungsplanes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich entlang der B 192 im Abschnitt 340 von ca. km 0,550 – ca. km 1,255 rechtsseitig zwischen Waren und Neu Schloen.  
An der Bundesstraße ist keine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Demnach befindet sich das Bebauungsgebiet an der freien Strecke der B 192 und unterliegt an dieser Stelle den straßenrechtlichen relevanten Bestimmungen der freien Strecke. Somit dürfen Hochbauten und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn nicht errichtet werden.  
Die Baugrenze wurde im Plan entsprechend festgesetzt.

Geplant ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Neu Schloen.

Die verkehrliche Erschließung ist rückwärtig über einen Feldweg, der in Kargow an die Kreisstraße MSE 28 anbindet, vorgesehen. Direkte Zufahrten zur Bundesstraße sind auszuschließen.

Seitens der Straßenbauverwaltung ist der dreistufige Ausbau der B 192 FS MSE 28 (Abzw. Kargow) – Neu Schloen (Abschnitt 340 von 0,033 – km 1,823, Regelquerschnitt RQ 11,5+, Fahrtrichtung Waren mit zusätzlichen Überholfahrtstreifen) geplant. Derzeit liegt der Vorentwurf vor. Die Pläne würden Ihnen bereits übergeben.

Hertelstraße 8  
17233 Neustrelitz

Telefax (03981) 460 190

sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihnen personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbaumt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz-  
GVO iedrigeprägt sowie ds.nu. geprägt. I ander drittschutzgesetz, M-V vom 25.2018 handelt.

Die Anbauverbotszone (20 m) wurde durch die Festsetzung der Baugrenze berücksichtigt.

Die rückwärtige Erschließung über den Feldweg wurde in der Planung berücksichtigt. Durch die Festsetzung der Ein- und Ausfahrt vom Feldweg Richtung Kargow aus zum Plangebiet ist eine direkte Zufahrt von der Bundesstraße ausgeschlossen. Die als Sichtschutz festgesetzte Heckenpflanzung parallel entlang der Bundesstraße verhindert zudem eine direkte Zufahrtsmöglichkeit von der Bundesstraße aus.

Der Hinweis zum geplanten Straßenausbau wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung vermerkt.

## **Stellungnahme von**

## **Prüfung und Abwägung**

- 2 -

Die Baudurchführung ist in Abhängigkeit der Baurechtschaffung und der gleichfalls erforderlichen Überarbeitung der Ausbaukonzeption mittelfristig vorgesehen.  
Die regelkonforme Herstellung des Regelquerschnitts und die damit verbundene Verbreiterung inkl. der Anordnung des geplanten zusätzlichen Überhöhfahrstreifens der B 192 erfolgt laut Stand Vorentwurf gegenüber dem Istzustand in nördliche/linksseitige Richtung, um die rechtsseitige Baumreihe zu erhalten.

Da die PVA südlich/rechtsseitig der B 192 errichtet werden soll, gibt es allein durch die Verbreiterungen keine direkten Berührungspunkte. Allerdings gibt es aufgrund der Ausdehnung in südliche/rechtsseitige Richtung Berührungspunkte, die in meiner Stellungnahme vom 21. Juni 2023 aufgezeigt und bei den nunmehr vorgelegten Unterlagen berücksichtigt wurden.

Infolge der nochmaligen Prüfung ihres Vorhabens möchte ich Sie dennoch bitten, die B-Plangrenze entlang der B 192 so zu verschieben, dass Sie mit der Baugrenze identisch ist.

Bitte treffen Sie Vorkehrungen, dass direkte Reflexionen der Anlage, die eine Lichtimmission bzw. Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der B 192 bewirken können, ausgeschlossen werden.

Bei Beachtung des vg. Sachverhaltes wird seitens der Straßenbauverwaltung dem vorgelegten Entwurf des B-Planes Nr. 6 der Gemeinde Schloen-Dratow mit dem Stand 05.07.2023 zugestimmt.

Um Vorlage des Abwägungsergebnisses und des bestätigten B-Plans wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Karsten Sohrweide

Durch die Verbreiterung der B192 ergeben sich keine Berührungs punkte zu Errichtung der PV-Anlage.

Der Hinweis, die B-Plangrenze zu verschieben wird insoweit berücksichtigt, dass sie bis auf die Höhe der festgesetzten Sichtschutzhecke zurückgenommen wird.

Der Hinweis wird in der Planung berücksichtigt. Eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der B 192 ist durch Südausrichtung der Moduloberflächen und durch die festgesetzte Sichtschutzpflanzung ausgeschlossen.

Die Gemeinde erfüllt die Zustimmungsvoraussetzungen des SBA.

Der Hinweis wird beachtet

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

13

IHK Neubrandenburg



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Büro für Architektur und Bauleitplanung  
Herrn C. Müller  
Schatterau 17  
23966 Wismar

Ihr Ansprechpartner  
Marten Belling

E-Mail:  
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de  
Tel.  
0395 5597-213  
Fax  
0395 5597-513

30. Juni 2023

**Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachtenhägener Wald“ der  
Gemeinde Schloen-Dratow  
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. Mai 2023, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf  
des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer  
Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkung zum  
vorliegenden Planungsstand:

Nach unserer Kenntnis besteht seitens der Straßenbauverwaltung des Landes MV die Absicht die  
B 192 im Abschnitt (A 19 -) Waren – Klein Plasten (- Neubrandenburg) normgerecht auszubauen,  
was aus Sicht der regionalen gewerblichen Wirtschaft eindeutig befürwortet und unterstützt wird.  
Eventuelle Flächenbedarfe müssen daher berücksichtigt und freigehalten werden. Das an die  
B 192 angrenzende PV-Vorhaben darf aus unserer Sicht nicht dazu führen, dass der erforderliche  
Ausbau der B 192 beeinträchtigt oder gefährdet wird. Wir bitten daher um Abstimmung mit dem  
zuständigen Straßenbauamt Neustrelitz.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling

Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Straßenbauamt Neustrelitz ist am Planverfahren beteiligt  
und stimmt der Planung zu.



**Stellungnahme von****Prüfung und Abwägung**

NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin

**Kästner Kraft Müller**  
Schatterau 17  
23966 Wismar

z.H.v. Herrn Müller

B-Plan Nr. 6 SO „Schmachthägener Wald“, Gemeinde Schloen-Dratow  
Öffentliche Auslage und Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31. Mai informierten Sie uns über den Fortschritt zu Planung  
B-Plan Nr. 6 „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“

Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig! Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.

Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.

Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks

Wismarsche Straße 146  
19053 Schwerin  
Landesgeschäftsstelle

Leonie Nikrandt (Landschaftsökolog.)  
Naturschutzreferentin  
03859389813  
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

Schwerin, 27.06.2023

NABU Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 146  
19053 Schwerin  
Tel. +49 (0385)9 38 98 0  
Fax +49 (0385)9 38 98 29  
lgs@NABU-MV.de  
www.NABU-MV.de

Geschäfts konto  
GLS Bank Bochum  
BLZ 430 609 67  
Konto 2045 381 600  
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00  
BIC GENODEM1GLS  
UST-IdNr. DE 166961701

Spenden konto  
GLS Bank Bochum  
BLZ 430 609 67  
Konto 2045 381 601  
IBAN DE71 4306 0967 2045 3816 01  
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

16

veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden  
<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/170629-nabu-kriterien-solarparks.pdf>

Der NABU MV legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreitadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen könne Sie hier finden:  
<https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&show=34062&db=presseservice>

Kernforderungen des NABU sind

- Förderpriorität auf Dachflächen
- Naturverträgliche Standortwahl
- Nutzung von Synergiepotenzialen
- Ökologische Gestaltung
- Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts
- Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut
- Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten.

Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:

- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete)
- Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz
- Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitate
- FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitaten der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen.
- Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-

Die Planung betrifft weder Dauergrünland, noch Moorböden und somit keine kritischen Flächen.

Die Planung betrifft keines der aus Sicht des NABU von PV-Freiflächenanlagen freizuhaltenden Gebiete.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

16

Naturschutzbund Deutschland, Landesverband M-V e.V.

Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten

- Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden
- Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen.

Der Vorstand des NABU M-V hat zusätzlich im Mai 2022 beschlossen, dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen Moorböden in MV abgelehnt wird.

Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren. Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V möglicherweise toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.

Zum vorliegenden Fall führt der NABU M-V weiter aus:

- Wir begrüßen generell, dass im Sinne der Durchgängigkeit und des Biotopverbundes einige randliche Biotope ausgespart wurden, bzw. die Vorhabenfläche geteilt wurde.
- Die Entscheidung für das FFH-Gebiet DE 2442-301 „Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren“, nördlich der B 192 angrenzend keine Verträglichkeitsprüfung/Vorprüfung durchzuführen bewerten wir als fehlerhaft. Es ist nicht klar, ob die dort vorkommende Rotbauchunke Wanderbewegungen in oder durch das Vorhabengebiet vollzieht. Es ist keine Bauzeitenbegrenzung mit Bezug zur Wanderzeit der Art als Maßnahme im AFB aufgeführt. Eine faunistische Arterfassung im Gebiet erfolgte nicht. Auch konnten Wanderbewegungen zum Schmachthägener Wald innerhalb der Fläche nicht ausgeschlossen werden (vgl. AFB S. 31). Rotbauchunke, Laubfrosch und Kammmolch kommen im Messtischblattquadranten vor.
- Der NABU M-V folgt dem Fazit nicht, dass eine artenschutzrechtlich relevante Tötung (Amphibien) durch die Umsetzung der Planinhalte hinreichend sicher nicht zu erwarten sei.
- Auch das Vorkommen von Reptilien wie der Zauneidechse konnte im Randbereich nicht ausgeschlossen werden. Die Ausführungen zur technischen Bauweise überzeugen den NABU nicht vollständig (bspw. kein Abgleich von Zuwegungen für Baufahrzeuge und potentielle Randvorkommen Zauneidechse).

Wir bitten um Weiterleitung an weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Leonie Nikrandt  
Naturschutzreferentin NABU M-V

Die Planung betrifft Acker und somit kein Grünland auf Mineralböden und Moorflächen

Die Freihaltung eines Biotopverbundes wird begrüßt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der UNB des Landkreises wird ein 2. Biotopverbund in die Planung aufgenommen.

Wie in Kap. 4 des AFB dargelegt, erfolgt die artenschutzrechtliche Bewertung stets unter Beachtung der natürlichen und anthropogenen Einflüsse, die für die innerhalb einer entsprechend geprägten Kulturlandschaft lebenden Arten zum allgemeinen Lebensrisiko zählen und auch das Störungs- und Schädigungspotenzial beeinflussen. Baubedingte Einflüsse auf für Amphibien und Reptilien ggf. als Habitate in Frage kommende Bereiche bleiben aus, weil diese strukturierten Bereiche festsetzungsgemäß bebauungsfrei bleiben. Es ist im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht erforderlich, Vorkommen von Arten, hier: Amphibien und Reptilien, vollkommen auszuschließen, sondern eine Prognose abzugeben, inwieweit diese von Verboten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG betroffen sein können. Dies ist für die genannten Artengruppen angesichts der auch für Amphibienwanderungen und Reptilienaktivitäten wirksamen Bauzeitenregelungen zugunsten von Bodenbrütern (1.3. - 31.07. keine Bautätigkeit) und der Vorbelastung durch die intensive ackerbauliche Nutzung nicht nur anlage- und betriebs-, sondern auch baubedingt zu verneinen.

## **Nachbargemeinden**

Von den ...7... Nachbargemeinden und -städte

Gemeinde Groß Plasten	über Amt Seenlandschaft Waren
Gemeinde Peenehagen	über Amt Seenlandschaft Waren
Gemeinde Torgelow am See	über Amt Seenlandschaft Waren
Gemeinde Kargow	über Amt Seenlandschaft Waren
Gemeinde Möllenhagen	über Amt Penzliner Land
Gemeinde Ankershagen	über Amt Penzliner Land
Gemeinde Kratzburg	über Amt Neustrelitz Land

haben zum Zeitpunkt der Prüfung ...drei... Städte/Gemeinde eine Stellungnahme abgegeben.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

18

### Gemeinde Kargow

Gemeinde Kargow

#### Beschlussauszug

aus der

Sitzung der Gemeindevertretung Kargow  
vom 04.07.2023

Top 10 Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB; B-Plan Nr. 06 "Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald" der Gemeinde Schloen-Dratow 06/2023/25

#### Beschluss:

In der Stellungnahme vom 28.08.2023 wurde das Vorhaben unter Berücksichtigung, dass die Leitungstrasse des Solarparks entsprechend dem abgestimmten Trassenverlauf geführt wird und durch die Vorhabenträger ein gemeinsames Umspannwerk genutzt wird, befürwortet. Aus den aktuellen Unterlagen gehen diese Bedingungen für die Gemeinde nicht hervor.

Die Gemeindevertretung äußert zum Entwurf des B-Plan Nr. 06 "Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald" der Gemeinde Schloen-Dratow keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	7	0	4	3

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Im Ergebnis der Prüfung der Stellungnahme der Gemeinde Kargow zum Vorentwurf des B-Planes wurden die Hinweise und Anregungen zum Trassenverlauf und zur Netzeinspeisung wie folgt in der Begründung zum Entwurf des B-Planes berücksichtigt.

#### 5.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG / EINSPEISUNG

Die Einspeisung der geplanten Gesamtleistung erfolgt über ein durch den Erschließungsträger neu zu errichtendes Einspeiseumspannwerk an der 110-kV-Freileitung „Fürstenberg - Waren 3“ an einem Standort südwestlich von Kargow-Unterdorf, ca. 4,65 km vom Standort der PV-Anlage entfernt. Geplant ist nicht nur die PV-Anlage der Gemeinde Schloen-Dratow sondern auch die für die Gemeinde Kargow in Planung befindliche PV-Anlage über dieses Umspannwerk ans Netz zu bringen. Der gewählte Standort bietet daher die Möglichkeit der Bündelung der Kabeltrassen aus beiden Vorhaben ab der Bahnquerung westlich von Kargow-Unterdorf und stellt damit die ökologisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung dar.

Im Verlauf der weiteren Vorhabenplanung wurde festgestellt, dass es auf Grund des zeitlichen Vorlaufes der Planung in der Gemeinde Schloen-Dratow auch durch die Genehmigung des Zielabweichungsantrages und auf Grund der Kapazitäten nicht möglich sein wird, die erzeugten elektrischen Leistungen der Anlagen (Kargow und Schloen) über einen Trafo in das öffentliche Netz der E.DIS einzuspeisen.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt deshalb an dem bisherigen, mit der E.DIS abgestimmten, Standort südwestlich von Kargow-Unterdorf über ein Umspannwerk mit zwei Trafos.

Da beide Parks über einen gemeinsamen Mast ans Netz angeschlossen werden, wird der Eingriff in die Natur und Landschaftsbild kleingeschalten.

Auf Grund des gemeinsamen Einspeisepunktes ist es weiterhin möglich, die PV-Anlage der Gemeinde Schloen-Dratow und auch die der Gemeinde Kargow über eine gemeinsame Kabeltrasse an diesem Standort ans Netz zu bringen.

Die Gemeinde hält an ihren Planungsabsichten fest, um mit der zeitnahe Einspeisung ihren Beitrag zur Energiewende leisten und geht davon aus, dass die Gemeinde Kargow dieser Argumentation folgt und die objektiven Abhängigkeiten anerkennt.

In Vorbereitung der Beschlussfassung über den B-Plan Nr. 6 „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ wurde das Projekt dem Bauausschuss der Gemeinde Kargow erläutert, um die Gemeinsamkeiten der Planungen beider Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Der Bauausschuss der Gemeinde Kargow hat daraufhin seiner Sitzung am 21.11.2023 die Empfehlung ausgesprochen, dass die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05.12.2023 der Planung der Gemeinde Schloen-Dratow zustimmen kann.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

19

### Gemeinde Ankershagen

**Gemeinde Ankershagen**  
Gemeindevorstand Ankershagen



#### Auszug

aus der 16. Sitzung der Gemeindevorstand der Gemeinde Ankershagen vom 13. Juni 2023

#### Öffentliche Sitzung

TOP 7. BV 20/2023 - Stellungnahme der Gemeinde Ankershagen über Amt Penzliner Land zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Schloen-Dratow „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB- Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

Die Gemeindevorstand diskutieren über die Ästhetik dieser Anlagen.

#### Beschluss:

Die Gemeinde Ankershagen beschließt, dass zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Schloen-Dratow „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ keine Anregungen gegeben werden und keine Bedenken erhoben werden.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen  
3 1 2

#### Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
Bauverwaltung/Ausbaubeuräge	Helena Sperling	zur Erfülligung

Keine Anregungen oder Bedenken

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

19

### Gemeinde Möllenhagen

**Gemeinde Möllenhagen**  
Gemeindevorstand Möllenhagen



#### Auszug

aus der 16. Sitzung der Gemeindevorstand der Gemeinde Möllenhagen vom 20. Juni 2023

#### Öffentliche Sitzung

TOP 7. BV 25/2023 - Stellungnahme der Gemeinde Möllenhagen über Amt Penzliner Land zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Schloen-Dratow „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB- Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

#### Beschluss:

Die Gemeinde Möllenhagen beschließt, dass zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Schloen-Dratow „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“ keine Anregungen gegeben werden und keine Bedenken erhoben werden.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen 11

#### Verteiler

Bereich	Empfänger	Merkmal
Bauverwaltung/Ausbaubeuräge	Helena Sperling	zur Erfledigung

**Bürgerbeteiligung - Öffentliche Auslegung von 03.07.2023 – 07.08.2023**

Während der öffentlichen Auslegung wurde von einem Bürger Hinweise oder Anregungen geäußert.

## Stellungnahme von

## Prüfung und Abwägung

### Georg Freiherr von der Goltz

Georg Freiherr von der Goltz  
Barz 7  
17166 Dahmen

*abhalten am 07.08.13*  
Amt Seenlandschaft Waren  
Bau- und Ordnungsamt  
Warendorfer Str. 4  
17194 Waren / Müritz  
und  
Gemeinde Schloen-Dratow

Barz, den 7.8.2013  
Amt Seenlandschaft Waren (Müritz)  
Tel.: (03991) 628-0, Fax: 628-122

Amt Seenlandschaft Waren  
Bau- und Ordnungsamt  
Warendorfer Str. 4  
17194 Waren / Müritz  
und  
Gemeinde Schloen-Dratow

### Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Photovoltaik am Schmachthägener Wald“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als angrenzender Miteigentümer des Schmachthägener Waldes lehne ich die oben genannte Photovoltaikanlage ab. Sie hat erhebliche negative Auswirkungen auf unseren Wald. Sie durchschneidet natürliche Wanderruten verschiedener Tierarten und sperrt auf einer Länge von mehr als einem Kilometer das Wild zusätzlich im Wald ein, so dass es nicht mehr zu den täglichen Äusungsgebieten ziehen kann. Der Schmachthägener Wald ist, wie ein Blick auf die Karte zeigt, ein wichtiger Trittsstein in der Landschaft zwischen Panschenhagen/Torgelow im Norden und dem Müritz NP im Süden. War bis jetzt nur die Bundesstraße ein erhebliches Hindernis kommt es durch die PVA zu mehr als einer Verdopplung dieser Strecken. Der eine bis jetzt eingeplante Wanderkorridor für das Wild ist völlig unzureichend. Ein zweiter Korridor müsste weiter südlich an der engsten Stelle der PVA angelegt werden. Eine Breite von 50 m wäre für beide Korridore fachlich richtig, da auch Grünbrücken über Autobahnen mindestens 50 m breit sein sollten, damit sie vom Wild gut angenommen werden. Siehe Anlage 1 (rot schraffierte Fläche). Damit die Wanderkorridore und der Streifen zwischen Wald und PVA überhaupt ungestört vom Wild genutzt werden können, muss die Jagd auf diesen Flächen ruhen. Regelmäßiges Jagen würde das Wild so beunruhigen, dass es die Korridore und Streifen nicht nutzen könnte und nur noch im Wald steht und diesen schädigt, weil es nicht zu seiner natürlichen Nahrung auf die Felder wechseln kann. Ein gleiches Jagdverbot müsste auch in den Bereichen gelten, wo die Wanderkorridore im freien Feld enden! Der 30 m breite Streifen zwischen Wald und Zaun der PVA ist meiner Ansicht zu schmal und sollte erheblich vergrößert werden. In der Ersatzpflicht für eventuelle Schäden sehe ich mich nicht und lehne diese grundsätzlich ab, (siehe Pkt. 9 der Satzung Bebauungsplan Nr. 6) Der Anlagenplaner sollte die Zunahme der Unwetterereignisse berücksichtigen und von sich aus so weit weg vom Wald bauen, dass eine Gefährdung Bäume, Äste, Blätter etc. ausgeschlossen werden kann. Der Wald ist schon sehr lange dort, die PVA nicht!

Den Hinweis berücksichtigend, weist die Planung nunmehr einen zweiten, bebauungsfrei bleibenden, nicht eingezäunten Wanderkorridor im Süden des Plangebietes auf. Eine Breite von 20 m ist unter Beachtung des Sachverhalts, dass migrierendes Wild sich häufig an Hecken, Waldrändern oder innerhalb von Doppelhecken (Reddern) bewegt, vollkommen ausreichend. Die reine Bauwerksbreite von Grünbrücken ist nicht gleichzusetzen mit der Breite der Wanderkorridore. Grünbrücken werden meist vollflächig mit Gehölzen bepflanzt, um passierenden Tieren einen ausreichenden Sicht- und ggf. auch Prädationsschutz zu bieten, die Ausbildung von freien breiten Korridoren erfolgt auf grünbrücken in der Regel nicht. Ihre Funktion ist mit der eines Korridors innerhalb einer PV-Anlage im Freiland nicht vergleichbar – dort ist die Einsehbarkeit und Durchlässigkeit ein vordergründiger Aspekt, der bei einer Breite von 20 m auf jeden Fall gewährleistet ist.

Die Jagd innerhalb dieser Korridore sowie der Randstreifen wäre zwangsläufig mit der Schädigung der PV-Anlage verbunden und dürfte insofern auch ohne entsprechende Reglementierung nicht weiter in Betracht gezogen werden.

Die Einhaltung eines Schutzabstandes von 30 m zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand entspricht der Regelung gem. § 20 Abs. 1 LWaldG MV.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**

**Georg Freiherr von der Goltz**

Zusammenfassend fordere ich:

- Mindestens einen weiteren Wanderkorridor
- Mindestbreite der Wanderkorridore 50 m
- Den Mindestabstand der PVA zum Wald deutlich über 30 m hinaus zu vergrößern
- Jagdverbot im Bereich der Streifen und Wanderkorridore.

Mit freundlichen Grüßen

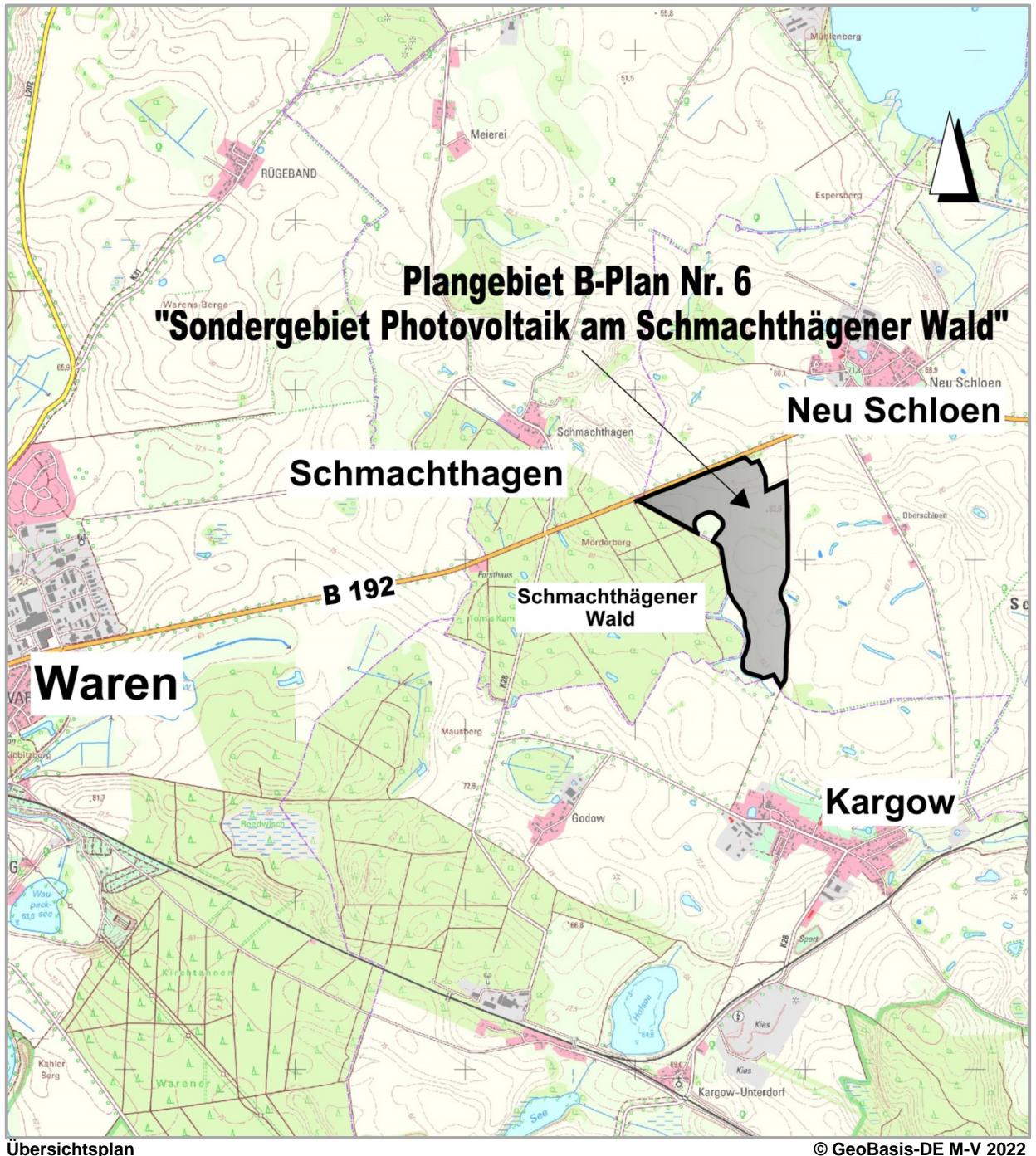
*v. der Goltz*

Ein weiterer Wanderkorridor wurde in die Planung aufgenommen. Die übrigen Forderungen bedürfen nach Abwägung nicht der Umsetzung bzw. keiner Regelung per Festsetzung.

**Stellungnahme von**

**Prüfung und Abwägung**





**Gemeinde Schloen-Dratow**  
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6  
"Sondergebiet Photovoltaik am  
Schmachthägener Wald"**

**BEGRÜNDUNG**

## Inhaltsverzeichnis

### Teil I

1.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG .....	2
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN .....	4
3.	GELTUNGSBEREICH .....	4
4.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN .....	4
4.1	BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	4
4.1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG .....	4
4.1.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG .....	5
4.1.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.....	5
4.1.4	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN .....	5
4.1.5	EINFRIEDUNG.....	6
4.1.6	BIOTOPE .....	6
4.1.7	HECKENPFLANZUNG ALS SICHTSCHUTZ .....	6
5.	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN.....	6
5.1	TRINKWASSERVERSORGUNG .....	6
5.2	ABWASSERBESEITIGUNG .....	6
5.2.1	SCHMUTZWASSERABLEITUNG .....	6
5.2.2	NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG .....	6
5.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG / EINSPEISUNG .....	7
5.4	TELEKOMMUNIKATION .....	7
6.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG .....	7
7.	GEWÄSSERSCHUTZ .....	7
8.	IMMISSIONSSCHUTZ / BLENDWIRKUNG .....	8
9.	BELANGE DER FORST .....	9
10.	ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN .....	9
11.	BODENSCHUTZ UND ABFALLENTSORGUNG .....	10
12.	DENKMALSCHUTZ .....	11
12.1	BAUDENKMÄLDE .....	11
12.2	BODENDENKMÄLDE .....	11
13.	KATASTER- UND VERMESSUNGWESEN .....	12

### Teil II

ANLAGE 1	Umweltbericht	vom 08.11.2023
ANLAGE 2	Fachbeitrag Artenschutz	vom 08.11.2023
ANLAGE 3	Vorhabenbeschreibung	von 11/2023

## 1. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt eine Inanspruchnahme von Ackerflächen nicht aus.

Mit der EEG-Novelle 2023 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt.

Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden. Zudem wird die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien verdreifacht – zu Wasser, zu Land und auf dem Dach.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.

Um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarstrom zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 deutlich erhöht. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch. Denn bis zum Ende dieses Jahrzehnts wird die Stromproduktion von 600 Terawatt auf 800 Terawatt steigen – für mehr elektrifizierte Industrieprozesse, Wärme und Elektromobilität.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat den Weg frei gemacht, PV-Anlagen unter bestimmten Kriterien auch auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Um von dem bestehenden Ziel der Raumordnung, das besagt, dass Freiflächen-PV-Anlagen nur im 110-m-Streifen neben Verkehrstrassen (Autobahnen und Bundesstraßen) und auf Konversionsstandorten zulässig sind, abzuweichen, sind entsprechende Projekte über ein Zielabweichungsverfahren zu genehmigen.

Da die Errichtung der Solaranlage von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist und die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien unterstützt, hat die Gemeinde beschlossen, mit dem Bebauungsplan Nr. 6 und der bauleitplanerischen Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Vorhabenträger hat sich verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Planaufstellung, der Erschließung und Kompensation entstehenden Kosten zu tragen, hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Eine Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 40 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft, wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, ENTWICKLUNGSGEBOT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Die Gemeinde Schloen-Dratow verfügt derzeit nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Die dringenden Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan ergeben sich aus der Notwendigkeit einer schnellen Umsetzung der Umwelt- und Energiepolitik des Bundes und des Landes zum Klimaschutz.

Investitionen, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, wurden mit der BauGB-Novelle 2011 eine besondere Bedeutung beigemessen. Das aufzustellende Bebauungsplanverfahren zielt mit dem zu schaffenden Baurecht für Photovoltaikanlagen unmittelbar auf die Mitigation des Klimawandels ab. Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.

Durch eine Verzögerung der Aufstellung des Bebauungsplanes wäre die zeitnahe Verwirklichung der danach auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegenden Investitionsentscheidung in Frage gestellt. Darüber hinaus ist ein Entgegenstehen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet derzeit nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan durch die höhere Verwaltungsbehörde — hier der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte — genehmigungspflichtig ist.

## UMWANDLUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN BÖDEN IM HINBLICK AUF DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG

### 4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

- (2) *Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.* (Z)

### 5.3 Energie

- (9) .....  
*Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.* (Z)

### **FAZIT:**

Die von der Planung umfassten Flächen im 110 m – Korridor entlang der Bundesstraße 192 (BEREICH 1) weisen keine Flächen mit Werten von mehr als 50 Bodenpunkten auf. Somit ist das Planvorhaben in diesem Bereich mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

## ABWEICHEICHUNG VON DEN ZIELEN DES LANDESRAUMENTWICKLUNGSPLANES (LEP)

Das Plangebiet umfasst 2 Bereiche, wobei die Entwicklung des Bereiches 2 von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V abweicht.

Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt die bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (40 Jahre) des Betriebes der PVA, für das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die Genehmigung beantragt wurde. **Der Antrag zur Zielabweichung wurde im Februar 2022 beim zuständigen Ministerium eingereicht und die Abweichung mit Schreiben vom 08.05.2023 mit Maßgaben zugelassen.**

**Die Erfüllung der Maßgabe 1.1. aus dem Zielabweichungsbescheid wurde seitens der obersten Landesplanungsbehörde per E-Mail am 12. Januar 2024 bestätigt. Die**

**Bestätigung der Erfüllung der Maßgabe 1.2. erfolgte ebenfalls per E-Mail am 19. Februar 2024.**

## 2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Plangrundlage ist die Vermessung des Ingenieur- und Vermessungsbüro Werner, Feldstraße 3 17033 Neubrandenburg (Aufmaß: 09/2023, Planerstellung: 09/2023) sowie die digitalen ALKIS-DATEN Schloen\_EPSG5650\_2022\_01\_13\_06\_11\_11.dxf und Ergänzungen aus dem Geodatenportal © GeoBasis-DE/M-V 2022

*Bezugssysteme:*

Lagebezugssystem      ETRS 89 - UTM Z33N  
Höhenbezugssystem      DHHN 2016

## 3. GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Schloen-Dratow und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Neu Schloen, Flur 4, Flurstücke Nr. 2 (teilw.), 5, 6 und 7.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 52,0 ha südöstlich der Bundesstraße 192, die Waren mit Neubrandenburg verbindet und östlich des Schmachthäger Waldes und wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Die Ackerzahlen liegen für diesen Bereich zwischen 22 und 47 (im Durchschnitt 32).

Die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten drei Baufelder haben eine Gesamtfläche von ca. 41,0 ha.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

## 4. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

### 4.1 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen.

#### 4.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.

Zulässige bauliche Anlagen und Nutzungen sind im Einzelnen:

- fest aufgeständerte mono- oder polykristalline Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Trafostationen (Trafos)
- Batteriespeicher
- die Einzäunung der Photovoltaikfreiflächen-Anlage bis 2,20 m Höhe entsprechend Festsetzung Nr. 3 – Nebenanlagen.

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 40 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2065. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung festgesetzt.

#### 4.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl, GRZ 0,5, ist nicht zulässig.

Auf Grund der vorhandenen Topographie werden im Plangebiet ideelle ebene Flächen, die jeweils durch 3 festgesetzte Höhenbezugspunkte bestimmt werden, festgesetzt. Diese Ebenen dienen der Bestimmung des unteren Höhenbezugs.

Als oberer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des oberen Bezugspunktes der baulichen Anlage zur ideellen unteren Bezugsebene bestimmt.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist für technische Anlagen wie z.B. Antennen, Masten für Beleuchtung und Überwachungskameras usw. bis zu einer Höhe von 5,0 m zulässig.

#### 4.1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Diese berücksichtigen neben den freizuhaltenden Wild-Wanderkorridoren ebenfalls das Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

#### 4.1.4 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN

Die nördliche Plangebietsgrenze grenzt an die Bundesstraße B 192, die Waren mit Neubrandenburg verbindet. Das Bebauungsgebiet befindet sich an der freien Strecke der B 192 und unterliegt an dieser Stelle den straßenrechtlich relevanten Bestimmungen der freien Strecke. Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen daher Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn (Anbauverbotszone), nicht errichtet werden.

Seitens der Straßenbauverwaltung ist der dreistufige Ausbau in diesem Bereich geplant. Die damit verbundene Verbreiterung des Regelquerschnitts erfolgt lt. Planungsstand gegenüber dem Istzustand in nördliche/linksseitige Richtung, um die rechtsseitige Baumreihe zu erhalten. Im Rahmen des B 192-Ausbaus erfolgt der ersatzlose Rückbau der Ackerzufahrt im Bereich des Flurstückes 14.

Für die Erschließung der Ackerflächen und der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist der Feldweg von Kargow aus zu nutzen. Dieser ist so herzurichten, dass er mit Fahrzeugen bis zu 16 t (z.B. Feuerwehrfahrzeuge) befahren werden kann.

Zufahrten vor der Bundesstraße zum Plangebiet sind grundsätzlich ausgeschlossen.

*Grundsätzlich gilt und ist bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten:*

- Bei allen Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.
- Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang.
- Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.
- Für eine notwendige Verkehrsraumschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neu-Brandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.

#### **4.1.5 EINFRIEDUNG**

Die Einfriedungen der PV-Anlage sind bis zu einer Höhe von 2,20 m **nur** als direkte Einzäunung der einzelnen überbaubaren Grundstücksflächen (drei Teilbereiche des Plangebietes) zulässig, um Zerschneidungseffekte der Landschaft zu minimieren. Dadurch kann sich ein Biotopverbund entwickeln und die Wild-Wanderkorridore in Ost-West-Richtung sowie entlang der Waldgrenze offen gehalten werden.

Von der oben genannten Festsetzung abweichend, kann die Einfriedung entlang des öffentlichen Weges (Flurstück Nr. 14) auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in einem Abstand von mindestens 2,00 m zum Weg errichtet werden.

#### **4.1.6 BIOTOP**

Im Plangebiet befinden sich geschützte Biotope. Diese wurden in die Planzeichnung übernommen. Die Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt den erforderlichen Mindestabstand jeglicher Bebauung von 7,00 m zu den Biotopen.

#### **4.1.7 HECKENPFLANZUNG ALS SICHTSCHUTZ**

Als Sichtschutz ist entlang der Bundesstraße B 192 eine 3,00 m breite Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Plan wird dafür eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Zum Schutz der Wurzelbereiche der vorhandenen Alleeäume wird die Fläche zum Anpflanzen in einem Abstand von 20,0 m von der Grundstücksgrenze festgesetzt.

### **5. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN**

#### **5.1 TRINKWASSERVERSORGUNG**

Für die technischen Anlagen des Solarparks besteht kein Bedarf für eine Trinkwasserversorgung.

#### **5.2 ABWASSERBESEITIGUNG**

##### **5.2.1 SCHMUTZWASSERABLEITUNG**

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig.

##### **5.2.2 NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG**

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.

Die Versickerung hat hinsichtlich der Planung, des Baues und des Betriebes nach den allgemein anerkannten Regeln der Wasserwirtschaft zu erfolgen.

Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet.

### **5.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG / EINSPEISUNG**

Die Einspeisung der geplanten Gesamtleistung erfolgt über ein neu zu errichtendes Umspannwerk an der 110-kV-Freileitung „Fürstenberg - Waren 3“ südwestlich von Kargow-Unterdorf, ca. 4,65 km vom Standort der PV-Anlage entfernt.

Geplant ist nicht nur die PV-Anlage der Gemeinde Schloen-Dratow sondern auch die für die Gemeinde Kargow in Planung befindliche PV-Anlage an diesem Standort ans Netz zu bringen.

Auf Grund des zeitlichen Vorlaufs der Planung in der Gemeinde Schloen-Dratow auch durch die Genehmigung des Zielabweichungsantrages und auf Grund der Kapazitäten ist es nicht möglich, die erzeugten elektrischen Leistungen der Anlagen (Kargow und Schloen-Dratow) über einen Trafo in das öffentlichen Netz der E.DIS einzuspeisen.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt deshalb an dem mit der E.DIS abgestimmten Standort über ein Umspannwerk mit zwei an einem Mast installierten Trafos.

Da beide Parks über einen gemeinsamen Mast ans Netz angeschlossen werden, wird der Eingriff in die Natur und Landschaftsbild kleingedehalten.

Auf Grund des gemeinsamen Einspeisepunktes ist es weiterhin möglich, die PV-Anlage der Gemeinde Schloen-Dratow und auch die der Gemeinde Kargow über eine gemeinsame Kabeltrasse an diesem Standort ans Netz zu bringen.

### **5.4 TELEKOMMUNIKATION**

Das Plangebiet quert eine außer Betrieb befindliche Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Vorhabenträger bei der Telekom zu informieren, ob und welche Maßnahmen er im Bereich der Anlage einzuhalten hat.

## **6. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG**

Zur Sicherung der Löschwasserversorgung sind im Plangebiet zwei Löschwasserentnahmestellen mit einer Kapazität von mindestens 96 m<sup>3</sup> (48 m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden = 96 m<sup>3</sup>) herzustellen (Zisternen, Löschwasserkissen und/oder Löschwasserteiche). Die ungefähre Lage der Entnahmestellen ist im Plan gekennzeichnet.

In Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr ist ein Maßnahmenplan abzustimmen, der den Zutritt der Feuerwehr, notwendige Schalthandlungen und Einweisungen usw. beinhaltet.

Zum Schutz des Waldes werden in den Waldabstandsflächen zur PV-Anlage 5 m breite Brandschutzstreifen angelegt. Die Brandschutzstreifen werden nicht bepflanzt sondern als Rasenflächen angelegt.

## **7. GEWÄSSERSCHUTZ**

Das Vorhaben befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Im westlichen Randbereich, aber außerhalb des Pangebietes befindet sich ein Graben, der als Gewässer II. Ordnung eingestuft ist. Beidseits vom Gewässer ist ein Abstand von 10 m von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Dem unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband ist jederzeit und unentgeltlich der Zugang zum Gewässer zu gewähren. Da es sich um ein berichtspflichtiges Gewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie handelt, ist das StALU MS bei der weiteren Planung zu beteiligen.

Allgemein gilt:

- Entsprechend dem Sorgfaltsgesetz des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.
- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.
- Beim Betrieb der Trafostation werden wassergefährdende Stoffe benutzt. Entsprechend § 20 LWaG M-V ist der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte dies förmlich anzuzeigen.
- Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

## 8. IMMISSIONSSCHUTZ / BLENDWIRKUNG

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase. Durch die Verwendung schadstofffreier Materialien für die Anlage und deren emissionsfreien Betrieb bestehen durch das Vorhaben keine gesundheitlichen Risiken.

Nach dem heutigen Stand der Technik liegt der Schalldruckpegel von Wechselrichtern und Transformatoren bei einem Immissionspegel, der nur im unmittelbaren Umfeld zu Lärmbeeinträchtigungen führen kann. Um Nutzungskonflikte grundsätzlich auszuschließen, sind diese so anzurichten, dass es nicht zu Belästigungen an Wohnstandorten in der Nachbarschaft kommen kann.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Im Umfeld der geplanten PV-Anlage befinden sich folgende schützenswerte Wohnbebauungen:

- im Süden Kargow in einer Entfernung von ca. 630 m
- im Nordosten Neu Schloen in einer Entfernung von ca. 500 m
- im Nordwesten Schmachthagen in einer Entfernung von ca. 700 m und
- im Osten Oberschloen in einer Entfernung von ca. 500 m.

In den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI) vom 13.09.2012 sind die Bedingungen aufgeführt, die im Jahresverlauf an einem Immissionsort überhaupt eine Blendung hervorrufen können. Dies hängt von der Lage des Immissionsorts zur Photovoltaikanlage ab. Auf Grund ihrer Lage lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern.

Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.

Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt werden.

Da die Wohnsiedlungen deutlich weiter als in 100 m Entfernung zur PV-Anlage liegen, kann hier eine Blendwirkung ausgeschlossen werden.

Eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der B 192 ist durch Südausrichtung der Moduloberflächen und durch die festgesetzte Sichtschutzpflanzung ausgeschlossen.

## 9. BELANGE DER FORST

Westlich des Plangebietes befindet sich der Schmachthägener Wald. Diese Waldfläche und der erforderliche 30 m – Waldabstand sind im Plan gekennzeichnet.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden zur Einhaltung der Waldabstandsregelung bei der Errichtung des Solarparks in einem Abstand von mindestens 30,00 m von den Waldflächen entfernt festgesetzt. Eine Unterschreitung des Waldabstandes, wie zum Beispiel durch die Errichtung des Objektzaunes, ist aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht zulässig.

Zu beachten ist außerdem, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb der Waldflächen sowie auch außerhalb der Wurzel- und Traufbereiche von Waldflächen zu erfolgen hat.

## 10. ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Auf dem Flurstück 1, Flur 4, Gemarkung Neu Schloen soll sich eine ehemalige wilde Müllablagierung befinden. Das Grundstück liegt außerhalb des B-Plan-Gebietes, grenzt aber im nordöstlichen Bereich direkt an den Plangeltungsbereich an.

Über die genaue Lage und die Ausdehnung der Ablagerung gibt es keine gesicherten Angaben. Über die Größe der Kippe und das Ablagerungsvolumen liegen keine Untersuchungen vor.

In der Regel wurden auf solchen Standorten Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Boden und Schrott abgelagert.

Der Standort ist im Altlastenkataster des Landkreises MSE als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Gefahren ausgehend von dieser Liegenschaft sind dem Umweltamt zu gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Falls daher bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

*Allgemein gilt:*

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für Belastungen des Untergrundes, wie

- abartiger Geruch
- anormale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen,

hat der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.

Der Grundstücksbesitzer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der

umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 S. 212, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 S. 569 verpflichtet.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

#### KAMPFMITTELBELASTUNG

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK zu erhalten. Das Landesamt empfiehlt daher rechtzeitig vor Bauausführung ein entsprechendes Auskunftsersuchen!

#### Rechtshinweis:

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Der Bauherr ist gemäß § 52 LBauO M-V in Verbindung mit VOB Teil C / DIN 18 299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

## 11. BODENSCHUTZ UND ABFALLENTSORGUNG

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V sind grundsätzlich zu berücksichtigen, das heißt die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Da die Solarmodule auf gerammten Pfählen gründen, liegt der Flächenanteil der Versiegelung lediglich bei ca. 1 %. Die Überbauung führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

Dennoch ist als Grundlage für die Planung der Baustelleneinrichtung und des Bauablauf das BVB Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind dabei zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen

auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden, wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial zur Geländeaufschüttung, auf dem Grundstück auf-oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten. Der zur Verwertung vorgesehene Boden ist vor dem Einbau einer Deklarationsanalyse zu unterziehen, die sicherstellt, dass die Forderungen der BBodSchV eingehalten werden und kein belastetes Bodenmaterial eingebaut wird.

Der bei der Herstellung der Baugrube/ des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/ Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen u.s.w.).

## 12. DENKMALSCHUTZ

### 12.1 BAUDENKMALE

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

### 12.2 BODENDENKMALE

Bodendenkmale sind Denkmale, die sich im Erdboden, in Mooren oder in Gewässern befinden oder befanden. Denkmale sind gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, die bedeutend für die Geschichte des Menschen sind und an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit.

Im Bereich des Plangebiets und in der Umgebung sind zahlreiche Bodendenkmale, darunter ein „rotes“ Bodendenkmal, bekannt. Die bekannten Bodendenkmale wurden nachrichtlich in die Planung übernommen. Alle Baumaßnahmen im Bereich der bekannten Bodendenkmäler und in deren Umgebung, insbesondere im Bereich des „roten“ Bodendenkmals sind vor Beginn der Ausführung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Landesarchäologie abzustimmen.

Im südöstlichen Bereich des Plangebiets befindet sich die Reste einer Turmhügelburg „**rotes Bodendenkmal**“ - Fundplatz 1 Neu Schloen: Turmhügelburg (Mittelalter).

Turmhügelburgen bestehen aus einem oberirdischen Teil, der mehr oder weniger noch erhalten und sichtbar ist, einem unterirdischen Teil und einer auch sehr bedeutsamen Umgebung.

Das mit der Farbe Rot gekennzeichnete Bodendenkmal und seine Umgebung darf angesichts der wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht verändert werden!

Unvermeidbare Eingriffe in rote Bodendenkmale und deren Umgebung sind zwingend und rechtzeitig vor der Ausführung mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin abzustimmen, insbesondere - falls Eingriffe in die bekannten Bodendenkmale und deren Umgebung möglich sind - die notwendigen

archäologischen Maßnahmen, wie z. B. die fachgerechte Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale durch ein Fachunternehmen.

Ergibt die Abstimmung mit dem Landesamt, dass archäologische Maßnahmen im Bereich des Vorhabens notwendig werden, ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises darüber zu informieren.

Im Bereich des Vorhabens sind weiterhin „blaue“ **Bodendenkmale** bekannt. Bauarbeiten im Bereich der gekennzeichneten Bodendenkmale und deren Umgebung sind der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, und zwar mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich und verbindlich anzugeben.

Zum Schutz der Bodendenkmale sind in diesen Bereichen die Rammfundamente für die Modultische auf das geringste und notwendigste Maß zu reduzieren und eine unterirdische Kabelverlegung nicht zulässig.

#### HINWEISE ZU ZUFALLSFUNDE

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmälern hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V auch bei dem Verdacht die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalschutzbehörde für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstücks-eigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

## 13. KATASTER- UND VERMESSUNGWESEN

Im Randbereich des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Diese sind im Plan gekennzeichnet.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz- GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt, deshalb sind folgende Hinweise zu beachten:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.
- Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

- Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

Entsprechend ist auch mit Grenzsteinen von Grundstücksgrenzen zu verfahren, falls diese von den Baumaßnahmen berührt werden. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am : .....

Ausgefertigt am: .....  
Der Bürgermeister